



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verbesserung des Hochwasserschutzes
in der Ortschaft Horneburg mit einer
Hochwasserentlastungsanlage zum
Bullenbruch

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Deichverband der I. Meile Altenlandes
Hollernstraße 89
21723 Hollern-Twielenfleth

Deichverband der II. Meile Alten Landes
Altländer Markt 3
21635 Jork

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Rennspieß
Herr Strüfing

Tel.: 04131 / 8545 – 407
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
Internet: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/>

Lüneburg, 07.01.2009
Az.: VI L 14 - 62025-1/180

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil	4
I.1	Planfeststellung.....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.3	Entscheidungen über Einwendungen	5
I.4	Kostenlastentscheidung.....	5
II.	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	5
II.1	Nebenbestimmungen.....	5
II.2	Zusage	8
II.3	Hinweise	8
III.	Begründung	8
III.1	Sachverhalt	9
III.2	Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	10
III.3	Planrechtfertigung.....	13
III.4	Variantenvergleich	13
III.5	Flächeninanspruchnahme.....	18
III.6	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
III.7	Naturschutz und Landespflege	27
IV.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	28
IV.1	Zusammenfassung wiederkehrender Einwendungen, Anregungen und Bedenken	29
IV.2	Einwendungen	34
IV.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	81
IV.4	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände.....	91
V.	Begründung der Kostenlastentscheidung	95
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	96
VII.	Hinweise	96
Anhang Abkürzungsverzeichnis		

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch wird auf Antrag der beiden Deichverbände I. Meile Altenlandes und II. Meile Alten Landes vom 24.10.2005 gemäß den durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen vom 24.10.2005 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

	Antrag vom 24.10.2005	
Anlage 1	Erläuterungsbericht	Textteil (26 Seiten)
Anlage 2	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	Textteil (57 Seiten) Anhang (7 Karten, 4 bildliche Darstellungen)
Anlage 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Textteil (29 Seiten) Anhang (1Karte)
Anlage 4	Zeichnungen	
Blatt 1	Übersichtskarte	Maßstab 1:25000
Blatt 2	Lageplan Bestand	Maßstab 1:2000
Blatt 3.1	Lageplan Deichbau einschließlich Aue/Lühe Verlegung Variante I: Beantragte Variante	Maßstab 1:1000
Blatt 3.2	Regelprofil: Deichneubau I. Meile Variante I: Beantragte Variante	Maßstab 1:100
Blatt 3.3	Regelprofil: Neue Aue / Kanal Variante I: Beantragte Variante	Maßstab 1:100
Blatt 3.4	Regelprofil: Deichneubau I. Meile Variante I: Beantragte Variante	Maßstab 1:100
Blatt 3.5	Schnitt Überlauf Planung 1 Beantragte Variante	Maßstab 1:100
Blatt 3.6	Ansicht Kreuzungsbauwerk Beantragte Variante	Maßstab 1:100
Blatt 4.1	Lageplan Spundwand Marschdamm Variante II	Maßstab 1:1000
Blatt 4.2	Regelprofil: Spundwand mit Beton- holm Variante II:	Maßstab 1:100/25
Blatt 5.1	Lageplan: Spundwand Marschdamm und Deichbau entlang der Aue/Lühe Variante III	Maßstab 1:1000
Blatt 5.2	Schnitt Überlauf Planung 2	Maßstab 1:100
Blatt 6	Stahlrohrsiel DN 500 Prinzipzeichnung	Maßstab 1:100

Anlage 5	Verzeichnis der Eigentümer	Textteil (1 Seite) Grunderwerbsverzeichnis (Seiten 1 bis 4) Grunderwerbsplan (Blatt 1)
Anlage 7	Fischgutachten	
Anlage 8	Vermerk Betriebsstelle Stade vom 14.04.08	
<u>nachrichtlich</u> Anlage 6	Stellungnahmen, Vermerke	

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen der beiden Deichverbände I. Meile Altenlandes und II. Meile Alten Landes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.4 Kostenlastentscheidung

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

II.1.1 Vor Maßnahmebeginn haben die TdV der Planfeststellungsbehörde eine gutachterliche Folgenabschätzung vorzulegen, welche Auswirkungen die beantragte Maßnahme auf die kohärenzsichernde Kompensationsmaßnahme im Bullenbruch („Wiesenvogelprojekt“) zum Planfeststellungsbeschluss 1. und 2. Bauabschnitt der A 26 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie die Kompensationsmaßnahme des Landkreises Stade für die K 36n haben wird. Bei auftretenden Konflikten ist der Planfeststellungsbehörde ein Vorschlag zu unterbreiten, wie diese Konflikte bewältigt werden können. Die Planfeststellungsbehörde behält sich nachträgliche Anordnungen vor. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung getroffen hat.

II.1.2 Für den Verteilerkanal östlich der K 36n sind vor Maßnahmebeginn Ausführungspläne vorzulegen. Der Kanal ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stade soweit technisch vertretbar naturnah zu gestalten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich nachträgliche Anordnungen vor.

II.1.3 Die TdV haben den Straßendamm der K 36n für den Fall eines Hochwasserereignisses und den daraus resultierenden Aufstau im Bullenbruch gegen Aus- und Unterspülungen zu sichern. Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich ergänzende Anordnungen vor.

II.1.4 Die TdV haben vor Beginn der Maßnahme eine Vereinbarung mit dem WSA Hamburg über die zukünftigen Eigentumsverhältnisse der alten und neuen Aue/Lühe der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

II.1.5 Die TdV haben der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Maßnahme eine Ver-

einbarung mit dem Unterhaltungsverband Aue über die künftige Unterhaltung der Aue/Lühe vorzulegen.

- II.1.6** Die TdV haben vor Maßnahmebeginn eine Vereinbarung über die ordnungsgemäße Ortsentwässerung, sofern sie durch die Maßnahme verändert wird, in Abstimmung mit dem Flecken Horneburg und den Unterhaltungspflichtigen vorzulegen.
- II.1.7** Die TdV haben den Kreisstraßenbaulastträger, die Untere Deich-, Wasser- und Naturschutzbehörde bei der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.
- II.1.8** Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landkreis Stade und dem NLWKN - Planfeststellungsbehörde - (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) anzuzeigen.
- II.1.9** Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Begehung im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme, auch Teilbaumaßnahmen, mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- II.1.10** Vor Baubeginn sind die im Planbereich tätigen Ver- und Entsorgungsunternehmen über die Baumaßnahme zu unterrichten.
- II.1.11** Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die vom Baustellenbereich, insbesondere bei Hochwasser, ausgehen können, vermieden werden.
- II.1.12** Der ordnungsgemäße Abfluss und die Unterhaltung der Aue/Lühe dürfen während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden.
- II.1.13** Die TdV gewährleisten während der Bauphase und nach Abschluss der Baumaßnahme den uneingeschränkten Betrieb des Pegels in Horneburg.
- II.1.14** Altablagerungen in der Deichneubaustrecke sind dem Landkreis Stade anzuzeigen.
- II.1.15** Für die baulichen Anlagen entlang öffentlicher und privater Straßen sowie der Baustraßen, die von der Baumaßnahme betroffen sein können, und für den Straßenkörper selbst, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- II.1.16** Für die Häuser am Marschdamm zwischen ehemaliger Mühle (einschließlich des Mühlenbauwerks) und Marschdammbrücke sowie für das Haus Marschdamm 2 B sind Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- II.1.17** Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Ausbauunternehmer die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) sicherzustellen. Zufahrten zu Ländereien oder Zäune sind in dem erforderlichen Umfang von den TdV zu verlegen bzw. zu versetzen.
- II.1.18** Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, unverzüglich zu säubern. Die privaten

Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.

- II.1.19** Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden, Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- II.1.20** Die TdV haben das Ufer der Aue/Lühe und die anderen Gewässerufer in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stade weitgehend naturnah zu gestalten. Notwendig werdende Uferbefestigungen haben vorzugsweise durch Pflanzung lebensraumtypischer Gewächse zu erfolgen. Die im Zuge der teilweisen Überbauung des Biotops LK Stade Nr. 2423 – 23 – 002 zu entfernenden Pflanzen sollen - soweit naturschutzfachlich und technisch sinnvoll – für die Uferbefestigung verwendet werden. Auf Steinschüttungen ist – soweit technisch möglich - zu verzichten.
- II.1.21** Die Überflutungsbereiche zwischen den Deichen sind der Sukzession zu überlassen. Eine mögliche Oberflächengestaltung des neuen Außendeichsbereiches soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem LAVES erfolgen. Die Unterhaltung der Außendeichsflächen für die Deichsicherheit bleibt zulässig.
- II.1.22** Die ausgedeichten rechtsseitigen Flächen vor dem Überlaufbauwerk sind so zu gestalten, dass die Fische den Weg zurück in die Aue/Lühe finden.
- II.1.23** Vor der Verfüllung des Mühlenteiches ist das geplante Verbindungsgewässer zur Aue/Lühe herzustellen, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen. Während der Bauphase haben die TdV einen Fischereisachverständigen und die örtlichen Fischereiberechtigten zu beteiligen, um die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Fischfauna so gering wie möglich zu halten. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu unterrichten.
- II.1.24** Soweit es zu einer Einigung mit dem Flecken Horneburg über die künftige Unterhaltung kommt, haben die TdV in der verlegten Aue/Lühe als Ersatz für den verloren gehenden Mühlenteich auf dem Streckenabschnitt von dem alten Mühlenteich bis zur Einmündung des Mittelkanals eine Wasserfläche von rd. 1.200 m² anzulegen. Die Tiefe ist dem Profil der verlegten Aue/Lühe anzugleichen, die Ufer sind naturnah zu belassen. Diese Maßnahme ist mit dem Flecken Horneburg und dem Unterhaltungsverband abzustimmen. Die Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Sollte eine Einigung über die künftige Unterhaltung nicht erzielt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung der zusätzlichen Wasserfläche.
- II.1.25** Die TdV haben bevorzugt den Privatanliegern und dem Flecken Horneburg die Flächen des Verlaufes der alten Aue/Lühe, die nicht Bestandteil des neuen Deiches sind, zur langfristigen Nutzung anzubieten. In den Nutzungsverträgen ist auf die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 16 NDG hinzuweisen.
- II.1.26** An den Einfahrten zu den Deichverteidigungswegen hat der Antragsteller Schranken einzubauen. An der Gestaltung der Zuwegung von der K 36n zum Deichverteidigungsweg ist der Landkreis Stade zu beteiligen.
- II.1.27** Die TdV haben eine Zuwegungsmöglichkeit zu der Fläche, die von der K 36n, dem Mittelkanal und dem neuen Kanal umgeben wird, zu gewährleisten.

II.1.28 Die TdV haben vor Maßnahmebeginn die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Bullenbruch neu zu regeln, sofern die Entwässerung infolge der beantragten Baumaßnahme verändert wird; ggf. ist eine Vereinbarung abzuschließen, die der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist.

II.1.29 Die TdV haben das alte Gewässerbett der Aue/Lühe bis zum neu zu schaffenden Verbindungsgraben so zu unterhalten, dass ein ausreichender Wasseraustausch zum Burggraben gewährleistet wird.

II.1.30 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den TdV vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.2 Zusage

Die TdV sichern zu, die Durchlässe unter der K 36n ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund einzubringen, dass ein Freispülen vermieden wird.

II.3 Hinweise

II.3.1 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen sind durchzuführen; die dort gegebenen Hinweise sind zu beachten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

II.3.2 Vor Beginn der Baumaßnahme sind von einem Baugrundsachverständigen die in den DIN-Normen geforderten Baugrundgutachten und Standfestigkeitsuntersuchungen einzuholen. Die in der dort enthaltenen Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung gegebenen Hinweise zur Bauausführung sind zu beachten.

II.3.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

II.3.4 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

II.3.5 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

II.3.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich fest-

gestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Neubau des Deiches vor dem Marschdamm mit der Verlegung der Aue/Lühe in diesem Abschnitt sowie die rechtsseitige Deichrückverlegung an die K 36n mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch mindern das Hochwasserrisiko im gesamten Verlauf der Aue/Lühe von der B 73 bis zum Lühesperrwerk. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse der beiden Deichverbände I. Meile Altenlandes und II. Meile Alten Landes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahmen für ihre im Verbandsgebiet lebenden Mitglieder.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasser-schutzeinrichtungen dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist ihm nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen, soweit erforderlich, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 10.12.2007 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen und privaten Belangen zu bringen und entsprechen, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen.

III.1 Sachverhalt

Der Deichverband I. Meile Altenlandes und der Deichverband II. Meile Alten Landes beantragen gemeinsam den Neubau des Deiches vor dem Marschdamm mit der Verlegung der Aue/Lühe in diesem Abschnitt sowie die rechtsseitige Deichrückverlegung in Richtung K 36n mit einer Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch.

Der Neubau enthält die folgenden Maßnahmen:

Verlegung der Aue/Lühe, um Platz für den neuen linksseitigen Deich vor den wasserseitigen Häusern des Marschdamms zu schaffen. Aus hydraulischen Gründen beginnt die Verlegung der Aue/Lühe bereits oberhalb des Mühlenteiches an der scharfen Linkskurve des Gewässers. Gemäß den hydraulischen Berechnungen erhält das Gewässer eine Sohle von 8 m Breite und eine Böschungsneigung von 1:3. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse geht die Planung davon aus, dass die Gewässerböschung mit Steinschüttungen befestigt werden muss.

Vor den wasserseitigen Häusern am Marschdamm wird ein neuer ca. 370 m langer Deich gebaut. Die Deichkrone wird 4 m breit, da der Deichverteidigungsweg mit einer Breite von 3 m auf der Deichkrone angeordnet werden soll. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet. Die Sicherung der Außenbermenböschung erfolgt durch Wasserbauschüttsteine.

Unmittelbar vor der Marschdammbücke ist aus Platzmangel für einen Deich eine ca. 40 m lange Spundwand mit U-Holm vorgesehen. Sie verbindet die Marschdammbücke mit dem Deichkörper.

Im Bereich des neuen Deiches muss der Mühlenteich und der alte Verlauf der Aue/Lühe aus Gründen der Standsicherheit mit einbaufähigem Material verfüllt werden.

Auf der rechten Seite der Aue/Lühe im Verbandsgebiet des Deichverbandes II. Meile Alten Landes soll der vorhandene Deich von der scharfen Linkskurve bis zum Mittelkanal an die K 36n zurückverlegt werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer rd. 500 m langer Deich gebaut. Der Deich erhält eine Deichkrone von 3 m und Böschungsneigungen von 1:3. Der 3 m breite Deichverteidigungsweg wird auf einer Binnenberme angelegt, die 0,50 m über MThw liegt. Die Sicherung der Außenbermenböschung erfolgt durch Wasserbauschüttsteine.

Parallel zur K 36n wird auf der neuen Deichtrasse ein Entlastungsbauwerk von 150 m Länge geplant. Anhand des „Hydrodynamisch-numerischen Modells der Lühe zur Berechnung von Hochwasserereignissen“ wird die Überfallhöhe auf NN+2,30 m und die Überfallbreite auf 150 m Länge festgelegt. Die Höhe der Überfallkrone wird mittels einer Spundwand mit Betonholm fixiert. Die Außenböschung wird in einer Neigung von 1:3 profiliert. Die Binnenneigung wird dagegen mit ca. 1:16 gewählt, so dass auf ein Tosbecken verzichtet werden kann. Der Überfall samt Böschungen wird durch Schüttsteine befestigt. Nur im Kronenbereich werden die Sohle und die Böschungen gepflastert.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen müssen die Entwässerungsverhältnisse rechts und links der Aue/Lühe neu gestaltet werden.

III.2 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Deichverbandes I. Meile Altenlandes und des Deichverbandes II. Meile Alten Landes vom 24.10.2005 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG i.V.m. § 119 NWG und gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion/Geschäftsbereich VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 b ZustVO-Wasser.

Das Verfahren wurde am 15.12.2005 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Stade
Samtgemeinde Horneburg
Samtgemeinde Lühe
Flecken Horneburg
Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL)
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue
Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land
Wasser- und Bodenverband Bullenbruch

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsst. Stade
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Celle
Wehrbereichsverwaltung Nord
HSE „Untere Elbe“
Deutsche Telekom AG
EWE AG, Zeven
E.ON Netz GmbH, Lehrte
Stadtwerke Buxtehude GmbH
Trinkwasserverband Stader Land
Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die E.ON Netz GmbH, der Trinkwasserverband Stader Land und die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erklärten, dass sie von der Planung nicht berührt seien.

Die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Wehrbereichsverwaltung Nord, die Deutsche Telekom AG, die EWE AG und die Stadtwerke Buxtehude GmbH hatten keine Bedenken gegen die Planung.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen erhoben, auf die unter nachfolgender Ziff. IV.3 eingegangen wird.

Von den 14 anerkannten Naturschutzverbänden haben der Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. und der BUND - Kreisgruppe Stade eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziff. IV.4 eingegangen wird.

In der Zeit vom 09.01.2006 bis 10.02.2006 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Horneburg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bis zum 24.02.2006 konnten Einwendungen gegen die geplanten Deichbaumaßnahmen erhoben werden.

Aufgrund eingegangener Einwendungen und Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde veranlasst, dass eine erweiterte Potenzialabschätzung für den Fischbestand vorgenommen wurde. Ein entsprechendes Gutachten haben die TdV mit Schreiben vom 26.02.2007 vorgelegt.

Während des Beteiligungsverfahrens stellte sich weiterhin heraus, dass die Angaben der Fläche der überbauten Biotoptypen in der UVS (S. 54) von der entsprechenden Fläche im LBP (S. 12) abweicht bzw. bzgl. des Wasserschwaden-Landröhrichts im LBP ganz fehlt. Bei der Überprüfung des LBP wurde festgestellt, dass die Angaben in der UVS richtig sind. Diese Angaben wurden daraufhin für den LBP übernommen und die sich darauf beziehenden Berechnungen geändert. Die geänderten Unterlagen sind nachrichtlich den Planunterlagen (s. Anlg. 6) beigelegt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 10.12.2007 in Horneburg nach öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Im Nachgang zum Erörterungstermin haben die TdV wegen der Dringlichkeit der Maßnahme darum gebeten, entgegen dem im Erörterungstermin vorgestellten Verfahrens-

ablauf die beantragte Maßnahme zuzulassen, ehe das Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserpolder Bullenbruch abgeschlossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin weitere Ermittlungen angestellt und eine Folgenabschätzung dahingehend vorgenommen, welche Auswirkungen die beantragte Maßnahme auf das Bullenbruchgebiet haben kann.

Das Bullenbruchgebiet ist seit je her natürliches Überschwemmungsgebiet. Insoweit gehören Hochwasserereignisse zur Gebietssituation. Neu ist hingegen der Umstand, dass das Hochwasser punktuell und gezielt an einem technischen Überlaufbauwerk in den Bullenbruch geleitet wird. Außerdem wird dem Bullenbruchgebiet durch die Aufweitung des Flussverlaufs der Aue/Lühe Überschwemmungsfläche entzogen. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass im Bullenbruchgebiet eine Kompensationsmaßnahme für den 1. und 2. Bauabschnitt der A 26 sowie den Bau der K 36n durchgeführt wird. Ziel der Maßnahme ist es, Lebensräume für Wiesenvögel zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist im Bullenbruchgebiet ein umfangreiches Wasserregime installiert worden, das auf Veränderungen der Wasserstände sensibel reagiert.

Es ist also erforderlich zu wissen, welche hydraulischen Verhältnisse sich nach Realisierung der Maßnahme im Bullenbruch einstellen werden. Diese Fragen sollten bislang in dem Parallelverfahren zum Hochwasserpolder Bullenbruch untersucht werden. Außerdem ist eine Ausführungsplanung erforderlich, die darstellt, wie künftig das Wasser aus dem Überlaufbauwerk in den Mittelkanal überführt wird. Hierzu sehen die Antragsunterlagen lediglich nachrichtlich einen Kanal vor.

Schließlich sieht die Planfeststellungsbehörde eine Gefährdung des Straßendamms der K 36n dahingehend, dass dieser durch anströmendes Wasser aus dem Überlaufbauwerk und dem überströmenden Kanal ausgespült bzw. unterspült werden kann.

Die TdV haben einen Vermerk mit Datum vom 14.04.2008 vorgelegt, in dem sie ausführen, welche Auswirkungen auf das Bullenbruchgebiet von der beantragten Maßnahme im Vergleich zum bestehenden Zustand zu erwarten sind. Dem Vermerk war nicht zu entnehmen, welche Auswirkungen die Planung auf die zuvor beschriebene Kompensationsmaßnahme hat. Auch fehlte eine Ausführungsplanung zur Ableitung des Wassers aus dem Überlaufbauwerk in den Mittelkanal sowie eine Planung zur Sicherung des Straßendamms der K 36n.

Daher waren die Nebenbestimmungen II.1.1 bis II.1.3 zu erlassen.

Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden seitens RA [Name] für die von ihm vertretenen [Name] im Erörterungstermin erhoben. Es wurde kritisiert, dass die Planung des Hochwasserpolders Bullenbruch losgelöst von der Planung der Hochwasserentlastungsanlage zum Bullenbruch betrieben werde. Diese Bedenken werden zurückgewiesen. Es waren zwei verschiedene Verfahren erforderlich, weil im hier vorliegenden Verfahren der Deichverband der I. Meile Altenlandes und der Deichverband der II. Meile Alten Landes gemeinsame Antragsteller sind, während das Verfahren für den Hochwasserpolder Bullenbruch nur vom Deichverband der II. Meile Alten Landes betrieben werden kann.

Dem Umstand, dass beide Verfahren nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können, tragen die mit diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen Rechnung. Dadurch ist gewährleistet, dass unmittelbar aus der Verwirklichung der hier beantragten Maßnahme entstehende Auswirkungen auf das Bullenbruchgebiet sicher

beherrscht werden können. Die weitere Planung für den Bullenbruch dient lediglich der weiteren Optimierung der Stauvolumina im Bullenbruch und kann unabhängig vom Bau des Überlaufbauwerkes vorangetrieben werden.

III.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

Die hier beantragte Maßnahme soll zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Deichverbänden der I. Meile Altenlandes und der II. Meile Alten Landes beitragen.

Durch die Ortschaft Horneburg fließt die tidebeeinflusste Aue/Lühe. Aufgrund außerordentlich starker Niederschläge kam es im August 2002 im Flecken Horneburg zu einer Hochwasserkatastrophe. Die Aue/Lühe war über die Ufer getreten und hatte mehrere Siedlungsgebiete im Flecken Horneburg überflutet. Hierbei wurde auch der Bullenbruch überflutet.

Die anschließenden Notmaßnahmen zur Erhöhung der Deiche rechts- und linksseitig der Aue/Lühe sind Ende 2003 zum größten Teil abgeschlossen worden. Zurzeit wird der linksseitige Deich im Bereich der Ortschaft Guderhandviertel erhöht. Bei allen Deichbaumaßnahmen wurde eine Bestickhöhe von NN+3,50 m gewählt. Dieser Höhe liegen Gutachten des Institutes für Strömungsmechanik der Universität Hannover und der Forschungsstelle Küste des NLWKN zugrunde.

Mit der hier beantragten Maßnahme wird im Wesentlichen der Hochwasserschutz an der Aue/Lühe zwischen der Brücke der B 73 und dem Lühesperrwerk abgeschlossen.

Gleichzeitig wird mit der beantragten Maßnahme die Aue/Lühe bei Hochwasser entlastet, indem ein Teil des Hochwassers gezielt unter der K 36n hindurch in das natürliche Überschwemmungsgebiet des Bullenbruchs geleitet wird. Die Nutzung des Bullenbruchs als Polder für den Hochwasserschutz wird in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren geregelt.

Ohne Durchführung der Maßnahme besteht die Gefahr, dass die Häuser am Marschdamm überflutet werden und im ungünstigsten Falle auch die dahinter liegende Neubausiedlung. Für den rechtsseitigen Deich besteht bei langanhaltendem Hochwasser die Gefahr eines Deichbruches mit der katastrophalen Folge des Leerlaufens der Aue/Lühe. Dies würde dazu führen, dass nicht nur der Bullenbruch, sondern auch die dahinter liegende Ortschaft Dammshausen überflutet würden.

III.4 Variantenvergleich

Die TdV haben neben der beantragten Variante I zwei weitere Varianten geprüft:

Beantragte Variante I: Verlegung der Aue/Lühe mit rechts- und linksseitigen Deichneubau

Variante II: Spundwandvariante ohne Verlegung der Aue/Lühe

Variante III: Deichverlegung rechte Seite in Kombination mit linksseitiger Spundwand.

Die Alternativvariante „Horne-Bürger-Konzept“ wird als zusätzliche Variante bei der Würdigung der verschiedenen Varianten mit berücksichtigt.

Alle Varianten haben gemeinsam, dass sie die Ortslage Horneburg mit Hochwasserschutzanlagen schützen, die eine Höhe von NN+3,50 m aufweisen. Des Weiteren wird bei allen Varianten ein Teil des Hochwassers in den Bullenbruch abgeschlagen, wobei auch hier die Höhe der Überlaufschwelle einheitlich auf NN+2,30 m festgelegt worden ist.

Deshalb wird der Würdigung der verschiedenen Varianten zunächst eine Betrachtung der möglichen Alternativen zur Hochwasserableitung in den Bullenbruch vorangestellt. Danach wird auf die bauliche Umsetzung eingegangen.

III.4.1 Mögliche Alternativen zum Hochwasserabschlag in den Bullenbruch

Unabhängig von den gewählten Bauausführungen links- und rechtsseitig der Aue/Lühe im überplanten Gebiet soll hier eine ganzheitliche Betrachtung des Hochwasserschutzes für die Aue/Lühe von Horneburg bis zum Sperrwerk mit möglichen Alternativen durchgeführt werden, um das Bemessungshochwasser mit möglichst geringen Schäden zu beherrschen.

Gemäß § 4 Abs. 2 NDG ist die Höhe des Schutzdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers mittels Sperrwerk zu bestimmen. Anhand des hydrodynamisch-numerischen Modells der Lühe zur Berechnung von Hochwasserereignissen – aufgestellt von der Universität Hannover im Dezember 2001 – wurde als höchstes Bemessungshochwasser ein Ereignis ermittelt, das einem 10-jährigen Hochwasserereignis von 24 m³/s bei gleichzeitiger Sperrwerksschließung über 36 Stunden entspricht.

Bereits seit 1936 wurde in verschiedenen Untersuchungen und Entwürfen nach Lösungen für die Hochwasserbeherrschung in Aue und Lühe gesucht. 1985 erstellte die Ing.-Gemeinschaft H. Nack und P. Schröder, Bremervörde, im Auftrag des Landkreises Stade einen Rahmenentwurf zur Lösung der Hochwassersituation in diesem Flussgebiet. Ein weiterer Rahmenentwurf wurde am 29.03.2004 vom NLWKN – Betriebsstelle Stade aufgestellt. In diesem Rahmenentwurf wurden folgende Varianten betrachtet:

III.4.1.1 Erhöhung der Deiche entlang der Aue/Lühe

Diese rein theoretische Betrachtung geht von der Annahme aus, dass die Deiche links und rechts der Aue/Lühe soweit erhöht werden, dass das gesamte Bemessungshochwasser zwischen den Deichen gespeichert werden kann. Es findet keine Rückhaltung oberhalb von Horneburg und keine Entlastung in den Bullenbruch statt. In diesem Falle müssten laut der o. g. Modellrechnungen der Universität Hannover die Deiche auf NN+5,50 m erhöht werden, die nötige Freibordhöhe noch nicht eingerechnet. Die Deiche weisen Deichhöhen auf, die zwischen NN+3,50 m und NN+5,0 m liegen. Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet schreibt eine Höhe von NN+3,00 m fest. Eine Erhöhung der Deiche und eine damit verbundene Verbreiterung der Deiche sind allein aufgrund der vorhandenen dichten Bebauung unmöglich, so dass diese Möglichkeit nur der Vollständigkeit halber erwähnt wird.

III.4.1.2 Spitzenschöpfwerk am Lühesperrwerk

Der Bau eines Spitzenschöpfwerkes sollte technisch kein Problem darstellen, jedoch ist bisher nicht nachgewiesen, ob das Wasser in der Lühe ausreichend schnell nachfließen kann. Zudem ist zu befürchten, dass das Wasser in der Lühe zwischen Horneburg und dem Sperrwerk im Vergleich zur jetzigen Situation höher aufstauen wird. Damit würden die außendeichs liegenden Grundstücke, die teilweise mit Wohnhäu-

sern bebaut sind, häufiger und höher überflutet werden. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Bau des Schöpfwerkes deutlich höher liegen als die Kosten für die Eindeichung des Bullenbruchs und den Bau des Entlastungsbauwerkes.

III.4.1.3 Hochwasserrückhalt oberhalb von Horneburg

Sowohl in den o. g. Entwürfen als auch in Studienarbeiten (z.B. B. Nogat „Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Aue (Unterhaltungsverband Nr. 15 „Aue“) im Landkreis Stade“ Diplomarbeit WS 2002/2003, Buxtehude 23.01.2003) wurden Untersuchungen angestellt, inwieweit oberhalb von Horneburg weitere Retentionsräume genutzt oder auch geschaffen werden können. Diese Arbeiten zeigen, dass es durchaus möglich ist, durch mehrere Maßnahmen einen Teil des Hochwassers zurückzuhalten, jedoch reichen diese Maßnahmen alleine nicht aus, so dass auf den Hochwasserabschlag in den Bullenbruch nicht verzichtet werden kann. Jedoch ist der Aufwand für die Maßnahmen oberhalb Horneburgs deutlich höher. Die Stauvorrichtungen müssen so gesteuert werden, dass der Scheitel der Hochwasserwelle beim Passieren von Horneburg gekappt wird. Nur dann können die Retentionsräume oberhalb von Horneburg für den Hochwasserschutz Horneburgs genutzt werden. Zum Schluss bleibt darauf hinzuweisen, dass die Planungs- und die Herstellungskosten für die Schaffung der Retentionsräume oberhalb von Horneburg einschließlich des Baus des Polders im Bullenbruch höher liegen als die Kosten für die hier beantragte Maßnahme.

Angesichts des höheren Betriebsaufwandes, der geringeren Betriebssicherheit und der höheren Kosten ist diese Möglichkeit nicht so gut für den Hochwasserschutz von Horneburg und Unterlieger geeignet wie die beantragte Möglichkeit der Hochwasserentlastung in den Bullenbruch.

Im Erörterungstermin wurde vom Landkreis Stade darauf hingewiesen, dass für die Aue/Lühe ein Hochwassergesamtkonzept erstellt werden soll. Ein solcher Plan ist sehr sinnvoll und auch notwendig. Dennoch sind von diesem Plan keine grundlegenden neuen Erkenntnisse zu erwarten, die es rechtfertigen könnten, die beantragte Maßnahme weiter zurückzustellen.

III.4.1.4 Hochwasserentlastung Bullenbruch

Diese Lösung ist die technische Umsetzung des derzeitigen natürlichen Hochwassergeschehens. Zurzeit wird der Deich zum Bullenbruch, beginnend ab einer Höhe von NN+2,15 m überflutet. Der Bullenbruch stellt ein natürliches Überschwemmungsgebiet dar. Das Gelände ist recht eben und deshalb besteht bei extremen Hochwasserereignissen die Gefahr, dass die Ortschaft Dammlausen überflutet wird.

Bei der hier geplanten Hochwasserschutzmaßnahme wird das bisherige unkontrollierte Überströmen des Deiches durch das kontrollierte Ableiten über eine speziell hierfür gestaltete Überlaufschwelle mit einer Höhe von NN+2,30 m ersetzt. Zusätzlich wird der Bullenbruch eingedeicht, um einerseits höhere Wassermengen speichern zu können und andererseits die Ortschaft Dammlausen vor Überflutungen zu schützen.

Der Festlegung der Überlaufhöhe von NN+2,30 m liegt ein Abwägungsprozess zugrunde, der die Belange der Ober- und Unterlieger berücksichtigt sowie ein zu häufiges Anspringen der Überlaufschwelle verhindert. Grundlage war dabei das hydrodynamisch-numerische Modell der Lühe zur Berechnung von Hochwasserereignissen – aufgestellt von der Universität Hannover. Bei einer Höhe über NN+2,30 m besteht die Gefahr, dass die Deichhöhen oberhalb des Bullenbruchs nicht mehr ausreichend be-

messen sind und dass es an einigen niedrigen Brücken zum Aufstau kommen kann. Unterhalb des Bullenbruchs kann ein Aufstau über NN+2,30 m zu höheren Wasserständen führen, die insbesondere bei den Bewohnern im Außendeichbereich der Deiche größere Schäden infolge höherer Wasserstände verursachen können. Eine niedrigere Höhe als NN+2,30 m wurde abgelehnt, weil bereits bei höher auflaufenden Tidewellen und erhöhtem Oberwasserabfluss ein Anspringen der Überlaufschwelle möglich wäre.

Ein weiterer wichtiger Vorteil der Hochwasserentlastung Bullenbruch besteht in der hohen Betriebssicherheit der Anlage. Die Hochwasserwelle wird automatisch in dem Augenblick gekappt, in dem der Wasserstand in der Aue/Lühe die Höhe von NN+2,30 m überschreitet. Erst wenn das Hochwasser abnimmt und der Bullenbruch wieder entleert werden muss, sind technische Maßnahmen erforderlich.

Die Hochwasserentlastung Bullenbruch kann ohne weitere Maßnahmen den Hochwasserschutz für Horneburg und die Unterlieger sicherstellen, sofern die Aue-/Lühedeiche eine Höhe von mindestens NN+3,50 m aufweisen.

Zudem ist die Ableitung des Hochwassers in den Bullenbruch die kostengünstigste Möglichkeit.

III.4.2 Vergleich der Varianten

III.4.2.1 Vom Antragsteller untersuchte Varianten

Die verschiedenen Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass der Hochwasserschutz am linken Ufer der Aue/Lühe entweder durch einen Deich mit Verlegung der Aue/Lühe (Variante I) oder durch eine Spundwand mit Aufweitung der Aue/Lühe (Variante II und III) sichergestellt werden soll.

Auf der rechten Uferseite soll der Hochwasserschutz bei Variante I und II durch einen Deichneubau mit Überlaufschwelle in der Nähe der K 36n erfolgen, bei Variante III wird der neue Deich mit der Überlaufschwelle in etwa parallel zum alten Deich neu gebaut.

Der Vorteil des Deiches am linken Ufer der Aue/Lühe liegt darin, dass der Hochwasserschutz mit einem grünen Deich gewährleistet werden kann. Dadurch wird der Bau des Deichverteidigungsweges ermöglicht, der eine sehr gute Erreichbarkeit des Deiches für die Unterhaltung des Deiches und für die Deichverteidigung bei Hochwasserereignissen sichert.

Als Nachteil dieser Variante könnte zunächst der große Eingriff in den Wasser- und Naturhaushalt mit einem § 28a-Biotop gesehen werden. Bei näherer Betrachtung aber bietet die beantragte Variante der Aue/Lühe viel Platz und damit die Möglichkeit, sich bei naturnaher Ufergestaltung – soweit technisch vertretbar - einen eigenen Fließweg zu formen. Die angrenzenden Flächen bis zu den Deichen unterliegen dem Tideeinfluss und sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Hiermit wird besonders den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen.

Der Vorteil der Spundwand für das linke Ufer bei den Varianten II und III besteht darin, dass hier das Ortsbild von Horneburg im Bereich des Marschdamms am wenigsten verändert wird. Der Blick auf dieses Ortsbild ist im Wesentlichen nur von der Marsch-

damnbrücke und vom Parkplatz am Mühlenteich wahrnehmbar, von der K 36n ist dieses Ortsbild kaum noch differenziert wahrnehmbar.

Als nachteilig muss angesehen werden, dass durch das Rammen/Einvibrieren der Spundbohlen eine erhebliche Gefahr für das Auftreten von Setzungsschäden an den Häusern des Marschdamms besteht. Das Hochwasserschutzbauwerk steht in unmittelbarer Nähe zu den Häusern am Marschdamm. Deshalb muss auf einen Deichverteidigungsweg verzichtet werden und die Zuwegung für die Unterhaltung und für die Verteidigung im Hochwasserfall muss über dicht bebaute Privatgrundstücke erfolgen.

Für die linke Uferseite gesehen, ergeben die Würdigungen und die Abwägungen der vorstehend genannten Gründe deutliche Vorteile zugunsten der beantragten Variante I gegenüber den anderen vom Antragsteller untersuchten Varianten.

An der rechten Uferseite ist zwischen der Deichrückverlegung bis nahe an die K 36n der Varianten I und II und an den Deichneubau in der Nähe des alten Deiches der Variante III zu unterscheiden.

Auch wenn der Antragsteller beide Varianten betrachtet hat, überwiegen doch die Vorteile der Deichrückverlegung. Die beantragte Variante drängt sich für die rechte Uferseite förmlich als einzige sinnvolle Lösung auf. Zunächst wird durch die Rückverlegung neuer Retentionsraum im Einzugsgebiet der Aue/Lühe geschaffen und damit den Zielen gemäß § 94 NWG sowie den Zielen der „Hochwasserschutzrichtlinie“ der Europäischen Union vom 23.10.2007 entsprochen. Ferner werden bei der Beibehaltung der jetzigen Deichlinie durch den Überleitungskanal vom Entlastungsbauwerk zur Unterführung der K 36n Teilflächen geschaffen, die keiner sinnvollen Nutzung mehr zugeführt werden können. Mit der Rückdeichung und der Verlegung der Aue/Lühe wird dem Fluss bei naturnaher Gewässergestaltung darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, sich auf dieser Strecke ein natürliches Flussbett – soweit technisch vertretbar - ohne Steinschüttungen an den Ufern zu schaffen.

Aus den obigen Gründen wird auch für die rechte Uferseite die Lösung der beantragten Variante I als die beste der von den TdV untersuchten Varianten angesehen.

III.4.2.2 Alternativvariante „Horne-Bürger-Konzept“

Darüber hinaus ist im Rahmen der Anhörung von vielen Horneburger Bürgern vorgeschlagen worden, die bereits vorhandene Flutschutzmauer am Marschdamm zu sanieren und mit mobilen Hochwasserschutzelementen zu ertüchtigen.

Eine Sanierung der vorhandenen Flutschutzmauer ist wegen Abgängigkeit derselben unmöglich. Eine Alternative hierzu wäre, eine neue Spundwand vor der alten abgängigen Ufermauer zu rammen. Diese Variante wurde im Rahmen des Planfeststellungsantrags untersucht und aus Gründen der Standsicherheit der vorhandenen Gebäude, der Deichverteidigung und –unterhaltung sowie der Wirtschaftlichkeit verworfen. Sie ist somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags.

Der Einsatz von mobilen Hochwasserschutzelementen ist am Marschdamm ebenfalls nicht möglich. Ein mobiler Hochwasserschutz setzt zunächst einen Hochwasserwarndienst voraus, der die betroffenen Gebiete ausreichend früh über ein bevorstehendes Hochwasserereignis informiert. Dies ist an großen Flüssen mit mehrtägigen Vorwarnzeiten durchaus möglich und zweckmäßig, wie z.B. in der Stadt Köln. Ein Hochwasser an der Aue/Lühe tritt aber sehr schnell auf, meist innerhalb eines Tages. Dies ist für ein effektives Frühwarnsystem zu kurzfristig. Da die Aue/Lühe dem Tideinfluss unter-

liegt, wird eine Vorhersage von Hochwasserereignissen hierdurch zusätzlich erschwert.

Neben der rechtzeitigen Warnung ist aber auch die gute Erreichbarkeit der Strecke erforderlich, an denen die mobilen Hochwasserschutz Elemente aufgestellt werden sollen. In der Regel werden die Elemente mit LKWs angeliefert und direkt vom LKW aufgebaut. Am Marschdamm ist kein ausreichender Platz für den Einsatz von LKW vorhanden. Auch für eine Lagerung vor Ort fehlt der Platz. Insgesamt birgt ein mobiler Hochwasserschutz ein höheres Risiko des Versagens – insbesondere menschlichen Versagens – oder der Sabotage als z.B. die hier beantragte Variante 1 eines Hochwasserschutzdeiches.

Aus den o. g. Gründen stellt die Alternativvariante „Horne-Bürger-Konzept“ keine sich förmlich aufdrängende Variante dar, die es rechtfertigen könnte, den TdV einen erneuten Einstieg in die Planung aufzugeben.

III.5 Flächeninanspruchnahme

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, haben die TdV zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 129 Abs. 2 NWG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richten sich nach den Vorschriften des NEG und sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

III.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.6.1 Vorbemerkungen

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ ist nach Maßgabe des Landesrechts zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 11 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Dies gilt nicht nur für den Neubau, sondern gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 NUVPG auch für jede wesentliche Änderung. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer UVP erforderlich. Auch die An-

tragsteller sind von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und haben mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 UVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der UVP so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- **Menschen, Tiere und Pflanzen,**
- **Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,**
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie**
- **die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.**

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen, unter anderem der Umweltverträglichkeitsstudie, sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Antragskonferenz nach § 5 UVPG am 02.03.2003 festgelegt.

Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden der Planfeststellungsbehörde vom Antragsteller die unter Punkt I.2 aufgeführten Anlagen 2, 3 und 7 vorgelegt.

Gemäß § 11 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Dies ist in einem gesonderten Vermerk geschehen, der Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

III.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

III.6.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien	
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.	
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich knapp eingehalten. Es ergeben sich beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können, oder es ergeben sich Beeinträchtigungen, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe beispielsweise § 34c NNatG) zu rechtfertigen sind.	
II	Ila	Belastungsbereich - deutliche Belastungen des Schutzgutes	Deutliche Belastungen in diesem Sinn bedeuten zum Beispiel, dass Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung von Verlust oder stärkerer Beeinträchtigung betroffen sind.
	Ilb	Belastungsbereich - mäßige Belastungen des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.	

III.6.2.2 Bewertung

In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U).

III.6.2.2.1 Schutzgut Mensch

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Dauerhafter Wegfall landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rückdeichungsbereich (A)	III	Die Flächen bleiben dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es handelt sich insoweit um einen Eingriff in Eigentumsrechte, der aber aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.
-	II	
Bauzeitliche Immissionsbelastungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege durch Baufahrzeuge und -maschinen(B) Vorübergehende visuelle und akustische Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (B) Zeitlich beschränkter Nutzungsausfall auf landwirtschaftlichen Flächen (B)	I	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Aktuelle Normen nach DIN oder sonstige normengleichen Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen werden berücksichtigt.

Zusammenfassend ist für die Bewertung festzustellen, dass die Maßnahme zwar Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hat, diese jedoch das Maß der Erheblichkeit nicht überschreitet oder aus Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig ist.

III.6.2.2 Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Durch die Verfüllung der Aue/Lühe geht ein Lebensraum für Fische und andere aquatische Lebewesen verloren (A)	II a	Der Eingriff wird ausgeglichen, indem der Flusslauf neu angelegt wird. Durch die naturnahe Ausgestaltung des neuen Flusslaufes werden die Lebensbedingungen insbesondere der Fische langfristig verbessert.
Verluste von potenziellen Brutstätten des Kiebitz im § 28a-Biotop (A)	I	Ein Brutnachweis des Kiebitz wurde nicht erbracht, so dass die Maßnahme diesbezüglich keinen Eingriff darstellt. Für diejenigen Vogelarten, für die ein Brutnachweis erbracht wurde, stehen auch nach Fertigstellung der Maßnahme geeignete Brutplätze zur Verfügung.
Durch die Schaffung des Retentionsraumes wird das Gebiet dem Tideeinfluss ausgesetzt. Hier werden Watten entstehen, die Limnikolen als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen (A)	I	Diese Auswirkung stellt eine Verbesserung dar und ist deshalb nicht als Eingriff zu bewerten.
Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Immissionen (Baulärm, Erschütterungen, Licht) im Zuge der Flächeninanspruchnahme (Bodentransporttrasse, Baustelleneinrichtung) durch den Baubetrieb (B)	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen und der zeitlichen Begrenzung der Einwirkung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die Nähe zur Ortslage und durch den Bau der Autobahn liegt eine Vorbelastung vor.

Aufgrund der festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfährt das Schutzgut Tiere auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimensionen für die Entwicklung stabiler Ökosysteme bei Neuanlage von Biotopen keine dauerhaft erhebliche Beeinträchtigung. Daraus ergibt sich für die Bewertung nach § 12 UVPG, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die Kompensationsmaßnahmen im Wesentlichen ausgeglichen werden bzw. als nicht erheblich einzustufen sind.

In den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass in der von den TdV vorgelegten UVS der Eisvogel nicht berücksichtigt worden sei, der im Plangebiet lebe. Auf dem Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG ist der Untersuchungsumfang einvernehmlich festgelegt worden. Danach sollte für die Erfassung der Avifauna eine einmalige Begehung im Monat Mai ausreichen. Bei diesem Termin wurde kein Eisvogel entdeckt. Die Landschaftsplanerin der TdV hat auf Rückfrage gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass es im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze für den Eisvogel gebe. Es sei jedoch vorstellbar, dass er das Plangebiet als Jagdrevier nutze. Eine Verschlechterung der Jagdmöglichkeiten für den Eisvogel wird durch die beantragte Maßnahme nicht herbeigeführt, so dass sich auch in dieser Hinsicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Auswirkungen auf die Fischfauna sind in einem von den TdV im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgereichten Gutachten umfassend untersucht worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme eine Verbesserung für die Fischfauna darstellt, soweit der neue Gewässerlauf naturnah gestaltet wird. Aufgrund der

nachvollziehbaren Ausführungen dieses Gutachtens sowie weiterer fachlicher Stellungnahmen wurde mit den Nebenbestimmungen II.1.20, II.1.22 und II.1.23 sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Fischfauna ausgehen.

Weiter kann die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf das im Bullenbruchgebiet angesiedelte Wiesenvogelprojekt der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr haben. Es handelt sich hierbei um die umfangreiche Kompensationsmaßnahme zum Planfeststellungsbeschluss 1. und 2. Bauabschnitt der A 26. Teile dieser Maßnahme dienen auch der Kompensation für den Bau der K 36n. Der BUND hat in seiner Einwendung darauf hingewiesen, dass diese Kompensationsmaßnahme von der gezielten Einleitung von Wasser in den Bullenbruch beeinflusst werden kann. Gleiches hat auch die Straßenbauverwaltung auf dem Erörterungstermin mitgeteilt. Auch wenn die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung nach Ablauf der Stellungnahmefrist abgegeben wurde, sind diese Erkenntnisse doch von Amts wegen zu berücksichtigen, zumal der BUND innerhalb der Stellungnahmefrist auf diese Problematik bereits hingewiesen hat.

Das Untersuchungsgebiet der UVS reicht nicht bis in den Bereich des Wiesenvogelprojektes. Gleichwohl darf diese Möglichkeit einer negativen Beeinflussung nicht ignoriert werden, da sie nicht völlig unwahrscheinlich ist. Die Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme muss sicher ausgeschlossen werden, weil es sich hierbei um eine kohärenzsichernde Maßnahme aufgrund von Eingriffen durch den Autobahnbau in das europäische Vogelschutzgebiet V 59 „Moore bei Buxtehude“ handelt.

Aus diesem Grund war die Nebenbestimmung II.1.1 zu erlassen. Danach haben die TdV vor Maßnahmebeginn die Auswirkungen auf das Wiesenvogelprojekt nachzuweisen. Nachträgliche Anordnungen sind ausdrücklich vorbehalten worden für den Fall, dass die nachzureichende Studie negative Auswirkungen prognostiziert.

Damit ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere haben kann.

III.6.2.2.3 Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.
Wertstufen der Funktionsbewertung: 5 = von besonderer Bedeutung, 4 = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-		V	-
---	---	IV	---
Überbauung von 1.300 m ² Wasserschwaden-Landröhricht (A)	5	III	Durch die Überbauung ergeben sich nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können. Zerstörung von nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen, für die im Sinne von § 28a Abs. 5 NNatG Ersatzmaßnahmen anzuordnen sind. Als Ersatzmaßnahme ist Sukzession auf 3,41 ha Ruderalfläche der Wertstufe 3 zu einem Süßwasserwatt vorgesehen, hieraus wird sich langfristig Auenwald der Wertstufe 5 entwickeln.
Überbauung von 1.560 m ² eines § 28a-Biotops, bestehend aus Schilfröhricht-Beständen und Auwald	5	III	Zerstörung von nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen, die im Sinne von § 28a Abs. 5 NNatG ausgleichbar sind. Es entsteht ein neuer Biotop-Typ. Die Tidedynamik bringt je nach Höhenlage des Geländes Süßwasserwatt, Auenwald und Röhricht mit sich. Hierdurch erfolgt ein angemessener Ersatz.

Auswirkungen	Funktions- bewertung	Bewertung der Auswir- kungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von 26 m Reihe x 2 m Breite Gehölzen (52 m ²)	5	Ila	Der Verlust von Gehölzen kann vor Ort nicht sinnvoll durch Ersatz- pflanzungen ausgeglichen werden. Im Bereich des Süßwasserwattes werden sich jedoch im Verlauf der natürlichen Sukzession stellenwei- se neue Gehölze ansiedeln, so dass keine weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.
Überbauung von 37.725 m ² Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	3	IIb	Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG einer Schutzgutausprä- gung von mehr als allgemeiner Bedeutung, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist. Es entsteht ein neuer Biotop-Typ. Die Tidedyna- mik bringt je nach Höhenlage des Geländes Süßwasserwatt, Auen- wald und Röhrriech mit sich. Diese neuen Biotope sind höherwertig als Ruderalflächen
Überbauung von 5.300 m ² mäßig ausgebauter Fluss	3	IIb	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft, weil die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist. Es wird zeitgleich ein neues Gewässer angelegt, das deutlich na- turnäher ausgebaut wird als das ursprüngliche Gewässer. In ca. 5 Jahren wird sich ein höherwertiger Biotop eingestellt haben.
Überbauung von 1.880 m ² Artenarmem Intensivgrün- land der Marschen auf Deichkörper	1	I	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft.
Überbauung von 5.250 m ² Acker	1	I	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zum Teil erheblich sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Überbauung von 1.300 m² Wasserschwaden-Landröhricht nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar ist, so dass auch von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen ist. Durch die festgesetzten Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen kompensiert. Der an den Schlosspark angrenzende nach § 28 a NNatG geschützte Biotop Nr. 2423 – 23 – 002 LK Stade wird auf einer Fläche von 1.560 m² überbaut werden, was einen erheblichen Eingriff darstellt. In dem Biotopverbund finden sich unterschiedliche jeweils eigenständig nach § 28a NNatG geschützte Biotoptypen wie Schilfröhrichtbestände und Auwald. Diese Biotoptypen sind durchgehend mit der Wertigkeit „5“ einzustufen. Die Vegetation geht aufgrund der fortgeschrittenen natürlichen Sukzession fließend ineinander über, so dass auf eine Einzelbewertung der Biotoptypen verzichtet wurde. Aufgrund der Baumaßnahme wird aber ein neuer, flächenmäßig größerer und insgesamt höherwertiger Biotop entstehen, so dass die Maßnahme im Ergebnis kompensiert ist.

Der Wegfall nährstoffreicher Gräben ist nicht als langfristige Beeinträchtigung einzuordnen, da im Zuge der Baumaßnahmen neue Gräben angelegt werden, welche die Funktion der bislang bestehenden Gräben übernehmen werden. Des Weiteren ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimensionen für die Entwicklung stabiler Ökosysteme bei Neuanlage von Biotopen keine dauerhaft erheblichen Beeinträchtigungen. Die Kompensation erfolgt durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

III.6.2.2.4 Schutzgut Boden

Im Bereich des § 28a-Biotops findet sich schwach überprägter Naturboden der Wertstufe V, im übrigen Bereich der Maßnahme herrscht stark überprägter Naturboden der Wertstufe III vor.

Entlang der Trasse wird dieser Boden unterschiedlicher Wertigkeit überbaut bzw. durch Gewässerneubau abgebaut. Durch die Herstellung des Überlaufbereichs, die Kanalbefestigung und die Deichfußbefestigung sowie durch die Herstellung von Deichverteidigungswegen kommt es zu Bodenversiegelung.

Gleichzeitig wird in dem neuen Retentionsraum eine Veränderung durch die neu auftretenden Überflutungsereignisse eintreten. Hier kommt es zur Entwicklung von hydromorphen Böden, die auch dem Naturraumpotenzial entsprechen. Dementsprechend hat diese Überflutungsdynamik aus bodenökologischer Sicht eine positive Auswirkung auf die Bodenbildungsprozesse und gleicht damit die Versiegelung und den im Rahmen des Gewässerneubaus erforderlichen Bodenabbau aus.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zum Teil erheblich sind. Durch die Schaffung des neuen Retentionsraums und die damit verbundene Neuentwicklung wertvoller Bodenarten können diese Auswirkungen aber ausgeglichen werden.

III.6.2.2.5 Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Im Zuge der Maßnahme werden entlang der Deichbaustrecke Oberflächengewässer verfüllt, so auch der Altarm der Lühe und Kleingewässer im § 28a-Biotop. (A)	II b	Im Zuge des Deichabbaus wird ein neuer Graben (Deichentwässerungsgraben) entstehen, die Aue/Lühe bekommt ein neues Flussbett mit beidseitig naturnah gestalteten Ufern. Langfristige negative Auswirkungen ergeben sich deshalb nicht.
Durch den Bau des Verteilerkanals wird das Grundwasser angeschnitten. (A)	I	Der Anschnitt des Grundwassers wird keine großflächigen Auswirkungen haben.
Entlang der Deichtrasse wird es zur Überbauung von Oberflächengewässern (nährstoffreiche Gräben) kommen (A)	I	Die Auswirkung wird aufgrund des relativ geringen Ausmaßes nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Ein Deichentwässerungsgraben wird neu angelegt und die ökologischen Funktionen der überbauten Gräben übernehmen.
Im Bereich der Rückdeichung wird es zur Erweiterung des Retentionsraumes kommen (A)	I	Diese Auswirkung ist durchweg als Verbesserung des bisherigen Zustandes zu bewerten und stellt deshalb keinen Eingriff dar.

Die Bewertung ergibt, dass alle Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Besondere ökologische Risiken durch die Belastungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

III.6.2.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Immissionen durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen (B)	I	Die Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG anzusehen, da nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind und diese zeitlich begrenzt sind.
Veränderung des Kleinklimas durch Beseitigung /Veränderung der Vegetationsdecke sowie durch Bodenversiegelung (A)	I	Die Auswirkungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG anzusehen, da nur geringfügige und kleinflächige Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Bewertung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft.

III.6.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Beseitigung und Veränderung der Vegetation (A)	II	Es wird eine neue Vegetation entstehen, die das Landschaftsbild aufwertet.
Durch die Erhöhung, Verbreiterung und Verlegung des Deiches kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes (A)	I	Die Auswirkung ist keine erhebliche Beeinträchtigung, da die Reliefveränderungen als relativ gering und landschaftsangepasst zu beurteilen sind. Der Deich als „grünes“ Bauwerk fügt sich in die Landschaft ein. Durch die Verlegung der Trassenführung kommt es zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, da sich ein naturraumtypisches Habitat entwickeln kann.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den nicht zu vermeidenden Verlust von landschaftsbildprägender Vegetation und deren Veränderung werden durch die Ausbildung eines neuen, naturraumtypischen Habitats kompensiert. Insgesamt erfährt das Landschaftsbild eine Aufwertung, so dass sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben.

III.6.2.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Der historische Mühlenteich mit dem unterhalb liegenden Gewässerabschnitt der Lühe bis zur Marschdammbücke wird durch Verfüllung zerstört. (A)	II a	Die beantragte Baumaßnahme führt überwiegend zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensräume von Tieren und Pflanzengesellschaften, das Landschaftsbild wird aufgewertet. Außerdem würde bei der Rammung einer Spundwand, welche die einzige technisch vertretbare Alternative zu dem beantragten Vorhaben darstellt, der überwiegende Teil der anstehenden Bebauung beschädigt werden. Diese drohenden erheblichen Beschädigungen von Sachgütern können durch die Verfüllung des Mühlenteiches abgewendet werden. Das denkmalgeschützte Ensemble von Schlosspark und Schlossgraben bleibt demgegenüber erhalten.
Das historische Ortsbild wird verändert. (A)	II a	Die beantragte Maßnahme ist geeignet, die Gesamterscheinung des historischen Ortsbildes zu beeinträchtigen, zu dem das denkmalgeschützte Schloss-Ensemble gehört. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ensembles droht aber nicht. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Gesamteindruck des Schloss-Ensembles selbst durch die beantragte Maßnahme derart beeinträchtigt wird, dass seine besondere Wirkung aufgehoben wird.
Der vorhandene Deich wird auf der gesamten Trasse überbaut bzw. entlang der Rückdeichungsabschnitte geschliffen. (A)	I	Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Auswirkung nicht erheblich.

Es ergeben sich Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Verfüllung des historischen Mühlenteiches. Der Mühlenteich steht nach Auskunft des Landkreises Stade nicht unter Denkmalschutz.

Demgegenüber bleibt das denkmalgeschützte Ensemble aus Schlosspark und Schlossgraben erhalten. Das historische Ortsbild wird sich allerdings verändern, jedoch nicht in einem Maße, dass die besondere Wirkung des Schloss-Ensembles als Kern des historischen Ortsbildes aufgehoben wird. Auch jetzt verläuft am Rande des Schlossparks ein Deich, der auch dem Schutz des Denkmals dient. Der natürliche Verlauf der Aue/Lühe, welcher nach der ursprünglichen Konzeption zu einer Anbindung des Schlossparkes an das Gewässer geführt hatte, ist bereits in früheren Jahren verändert worden. Der noch verbliebene Altarm verlandet zusehends, so dass eine Anbindung des Schlossparkes an das Gewässer bereits nicht mehr erkennbar ist. Insofern ist der besondere Umgebungsbezug des Denkmals schon jetzt aufgehoben, so dass die Maßnahme nicht mehr erheblich in denkmalpflegerische Belange eingreift.

Die Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes tritt erst ab dem äußersten nördlichen Rand des Schlossparks ein, so dass die Gesamterscheinung und Wirkung des Schlosses und seiner Umgebung nicht erheblich berührt wird. Ein Eingriff in denkmalpflegerische Belange i. S. § 8 NDSchG liegt daher nicht vor.

Im Gegenzug erfolgt zudem eine erhebliche Aufwertung des Naturraums und der Landschaft. Dabei wird auch eine neue Wattfläche geschaffen. Der maritime Charakter des Ortsbildes bleibt hierdurch – wenn auch in veränderter Form – erhalten. Die Veränderungen des historischen Ortsbildes insgesamt sind im Hinblick auf die dem Allgemeinwohl dienende Verbesserung des Hochwasserschutzes hinzunehmen. Zum einen überwiegt das öffentliche Interesse an einem effektiven Hochwasserschutz und damit verbunden dem Schutz von Leib, Leben und hochwertigen Sachgütern, zum anderen muss nicht jede Veränderung eine Verschlechterung bedeuten. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.

III.6.2.3 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge sind hierbei die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere als weniger gravierend anzusehen als die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich fällt. Soweit sich Umweltauswirkungen noch nicht abschließend bewerten lassen, ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass mit der Maßnahme nicht begonnen werden kann, ehe eine abschließende Folgenabschätzung erfolgt ist und evtl. auftretende Konflikte bewältigt wurden. Durch die beantragte Variante bietet sich bei naturnaher Gestaltung des zu verlegenden Gewässers die Gelegenheit, eine nachhaltige Aufwertung des gesamten Lebensraumes und des Landschaftsbildes im Bereich der Maßnahme herbeizuführen.

Der Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft vor allem solche Vorhabensauswirkungen beziehungsweise Schutzgutausprägungen, bei denen entsprechend den aktuellen naturschutzrechtlichen Regelungen wegen der nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. III. Vorbemerkungen sowie III.6). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Insbesondere ist festzustellen, dass die mit diesem Beschluss festgestellte Variante im Vergleich zu den übrigen Vorhabensvarianten zwar mit den größten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, gleichzeitig aber nur bei dieser Maßnahme die Chance gegeben ist, den Flusslauf der Aue/Lühe zu renaturieren und ökologisch wertvollere Biotop- als bisher vorhanden zu schaffen. Insgesamt bringt die beantragte Maßnahme daher gegenüber den ebenfalls untersuchten Varianten eine Aufwertung für Natur und Landschaft mit sich.

Die mit untersuchten Varianten, insbesondere auch die seitens der „Horne-Bürger“ vorgeschlagene Variante zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Status Quo weitestgehend beibehalten. Dadurch bleiben einerseits bereits vorhandene Biotop- und Landschaftselemente unangetastet. Andererseits bleibt der künstlich geschaffene Verlauf der Aue/Lühe erhalten. Eine naturnahe Gewässerentwicklung scheidet aus.

Insgesamt stellt daher die beantragte Variante trotz ihrer erheblichen Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter eine umweltverträgliche und langfristig viele Entwicklungsperspektiven bietende Möglichkeit dar.

III.7 Naturschutz und Landespflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem LBP zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Region gehen in der Abwägung vor. Gleichzeitig sehen die festgesetzten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vor, dass der neue Verlauf der Aue/Lühe naturnah gestaltet wird. Dies stellt eine deutliche Verbesserung unter gewässerökologischen Aspekten dar. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt daher zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Ebenso steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2004 für den Landkreis Stade (RROP). Kap. A 2.3 („Gewässerschutz“) des RROP sieht allgemein vor, dass die natürliche Struktur und Funktion der Gewässer erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Technisch ausgebaute Gewässer sollen – soweit möglich – wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden.

Dieses Ziel wird in Kap. 3.9.3 03 des RROP („Küsten- und Hochwasserschutz“) ausdrücklich zum Zwecke des Hochwasserschutzes für die Aue/Lühe festgelegt.

Die beantragte Maßnahme dient dem Hochwasserschutz. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Umgestaltung des Gewässers hat bei naturnaher Gestaltung zum Ziel, die Aue/Lühe ein natürliches Bett finden zu lassen und ein Ausuferndes des Gewässers zu ermöglichen.

Der Verlauf der Aue/Lühe ist im Bereich Horneburg insgesamt zweimal künstlich verändert worden. Dabei wurde der Flusslauf begradigt, Teile des Ursprungsgewässers wurden zugeschüttet. Die Wirkung dieser Ausbaumaßnahmen wird durch die beantragte Maßnahme aufgehoben.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Gemäß § 5 NDG hat der Deichverband die gesetzliche Verpflichtung, die Deiche so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die TdV mit dem beantragten Vorhaben nach. Von einzelnen Einwendern wurde die Notwendigkeit der Maßnahme als solche in Frage gestellt. Die übrigen Einwendungen und Stellungnahmen bezogen sich auf einzelne Punkte der Ausführung des Vorhabens.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Im Übrigen werden die Entscheidungen über die einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt begründet:

Die von den Trägern öffentlicher Belange, von den anerkannten Naturschutzverbänden und von den Einwendern vorgetragene Argumente wiederholen sich zum Teil mehrfach. Deshalb werden zunächst die häufig wiederkehrenden Stellungnahmen und Einwendungen behandelt, danach wird individuell auf jede einzelne Anregung, Bedenken oder Einwendung eingegangen.

IV.1 Zusammenfassung wiederkehrender Einwendungen, Anregungen und Bedenken

1. Etliche Einwander sind der Auffassung, dass an dem Horneburger Hochwasserschutz nichts geändert werden müsse. Selbst beim Hochwasser 2002 sei es zu keiner Überflutung des Marschdammes gekommen.

Das Wasser ist beim Hochwasser 2002 nur deswegen nicht über die Uferbefestigung am Marschdamm gelaufen, weil es vorher schon in der Ortslage und im Gutspark ausgeföhrt ist. Nach dem Hochwasser 2002 wurden umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortslage und den Gutspark durchgeführt, so dass hier keine Überschwemmungen erfolgen können. Diese Wassermassen drücken nun zusätzlich auf die Hochwasserschutzmauer am Marschdamm.

2. Von mehreren Seiten wird vorgetragen, dass die Höhe des Überlaufbauwerkes falsch gewählt worden sei. Einige wünschen eine Höhe von NN+2,20 m oder niedriger, andere wünschen eine Höhe über NN+2,30 m.

Im Rahmen der Planrechtfertigung und beim Variantenvergleich wurde umfangreich dargelegt, warum die Höhe des Überlaufbauwerkes gerade auf NN+2,30 m festgelegt worden ist. Diesen Ausführungen ist nichts weiter hinzuzufügen.

3. Viele Einwander und ein Teil der TöB fordern die Einhaltung des Prinzips „Oberlieger schützt Unterlieger“, welches sie durch die beantragte Maßnahme nicht verwirklicht sehen. Sie befürchten, dass es aufgrund der Erhöhung der Überlaufschwelle zum Bullenbruch zu einem höher auflaufenden Hochwasser kommen werde, das zudem durch die bessere Anströmung der Marschdammbücke schneller flussabwärts gelangen und dort höhere Wasserstände verursachen werde.

Es wird ein geregelter Überlauf mit einer Überlaufhöhe von NN+2,30 m hergestellt. Diese Überlaufhöhe liegt etwa 10 bis 15 cm höher als die derzeitige Deichhöhe auf der Seite des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes. Diese Höhe führt im Oberlauf der Aue zu keinen Problemen unter Berücksichtigung der vorhandenen Deichhöhen. Im Unterlauf der Lühe führt sie im Extremfall zu etwa 10 cm höheren Wasserständen. Im Normalfall tritt hinsichtlich der Wasserstände überhaupt keine Veränderung ein. Aber auch im Unterlauf bleibt der maximale Wasserstand deutlich unter der Höhengrenze des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes mit einer Höhe von NN+3,00 m. Soweit Unterlieger ihre Grundstücke flussabwärts im Außendeich besitzen, müssen sie aufgrund der Grundstückssituation mit Hochwasserständen bis zu NN+3,00 m rechnen. Ein geringfügiger Anstieg der Wasserstände im Rahmen dieses Toleranzbereiches stellt somit keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der vorgelegten Planung eine gravierende und willkürliche Verschlechterung der Grundstückssituation der Unterlieger herbeigeföhrt wird.

4. Einige Einwender befürchten, dass das Überlaufbauwerk während der Bau- und Setzungsphase eine Überfallhöhe von bis zu NN+2,90 m haben werde.

Eine Überhöhung der Überfallhöhe über NN+2,30 m während der Bauzeit ist nicht vorgesehen. Der Überlauf wird mittels Spundwand auf der Höhe von NN+2,30 m fixiert, Setzungen der Spundwand werden nicht eintreten.

5. In vielen Einwendungen wird im Hinblick auf die Zielsetzungen der Bundesregierung zur nachhaltigen, zukunftsfähigen Verbesserung des Hochwasserschutzes gefordert, die Rückhaltemöglichkeiten im Oberlauf der Aue und der Nebenflüsse zu sichern und umzusetzen sowie Renaturierungsmaßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Im Rahmen der Planrechtfertigung und beim Variantenvergleich wurde umfangreich dargelegt, dass durchaus die Möglichkeit besteht, Rückhalte- und Renaturierungsmaßnahmen im Oberlauf zu schaffen, jedoch reichen diese Maßnahmen alleine nicht aus, so dass auf das Abschlagen von einem Teil der Hochwasserwelle in den Bullenbruch nicht verzichtet werden kann. Diesen Ausführungen ist nichts weiter hinzuzufügen.

6. Viele Einwender und einige TöB fordern, den Bullenbruch als Überschwemmungsgebiet sicherzustellen.

Beim Bullenbruch handelt es sich um eine Niederung, die schon immer als natürliches Überschwemmungsgebiet bei Hochwässern in der Aue/Lühe fungiert hat. Die Ausweisung des Bullenbruchs als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ist nur durch den Landkreis Stade per Verordnung möglich und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Funktion des Bullenbruchs als natürliches Überschwemmungsgebiet wird mit der beantragten Maßnahme nicht verändert. Durch die leichte Anhebung der Überlaufhöhe auf NN+2,30 m kann die Anzahl der Überschwemmungsereignisse geringfügig zurückgehen.

7. Mehrere Einwender fordern am Lühesperrwerk Pumpen, um bei Sturmfluten Wasser aus der Lühe in die Elbe pumpen zu können. Viele sehen dies als Alternative für die geplante Maßnahme, andere sehen hierin eine Ergänzung zu der beantragten Maßnahme.

Im Rahmen der Planrechtfertigung und beim Variantenvergleich wurde ausführlich begründet, dass der Bau eines Pumpwerkes am Lühesperrwerk den Hochwasserschutz im Bereich von Horneburg und unterhalb nicht gewährleisten kann. Diesen Ausführungen ist nichts weiter hinzuzufügen.

8. Einige Einwender fordern – teilweise alternativ zu der beantragten Maßnahme, teilweise in Ergänzung zu anderen Hochwasserschutzkonzepten – eine frühzeitigere Schließung des Lühesperrwerkes auch ohne vorherige Sturmflutwarnung. In Ergänzung dazu fordern sie ein Frühwarnkonzept, welches sich an einem neu zu schaffenden Pegel für die Lühe ausrichten soll.

Gemäß der Betriebsordnung für das Lühesperrwerk erfolgt bereits heute das Schließen der Sperrwerkstore in Abhängigkeit der Wasserstände am Pegel Rockstedt an

der Oste. Damit wird erreicht, dass das Stauvolumen der Lühe zwischen Horneburg und dem Lühesperrwerk insgesamt dem Oberwasserabfluss zur Verfügung steht. Die Nutzung des Pegels Rockstedt erfolgt, weil die Wasserstandsdaten dieses Pegels über Datenfernübertragung jederzeit abrufbar sind, und der Pegel Rockstedt das Abflussverhalten der Gewässer charakterisiert, die ihre Quellen in diesem Gebiet haben. Die Umstellung auf einen Pegel an der Aue/Lühe wäre möglich, würde aber fachlich keinen Vorteil bringen.

9. Einige Einwender haben Zweifel daran geäußert, dass die geplante Maßnahme mit den Grundsätzen der EU-WRRRL vereinbar sei.

Art. 4 Abs. 1 a) EU-WRRRL sieht die Erhaltung und – soweit möglich – Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer vor. Dieser Forderung wird mit der beantragten Maßnahme Rechnung getragen. Es wird zusätzlicher Retentionsraum durch die Aufweitung des Gewässers geschaffen. Darüber hinaus ist mit den Nebenbestimmungen II.1.20 bis II.1.23 sichergestellt, dass ein naturnaher Gewässerausbau erfolgt. Dies trägt zu einer Renaturierung und damit der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers bei.

10. Viele Einwender und einige TöB fordern die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zum Hochwasserschutz für die gesamte Aue-/Lühe-Region.

Der Landkreis Stade beabsichtigt ein Hochwassermanagementkonzept zu erarbeiten. Dies kann aber nicht die beantragte Maßnahme ersetzen. Es ist den TdV auch nicht möglich, ein solches Konzept eigenständig zu erstellen, weil das Verbandsgebiet beider Verbände bei Horneburg endet. Jedoch sind die Grundzüge des noch zu erstellenden Hochwasserschutzkonzeptes des Landkreises Stade den Deichverbänden bekannt und in die vorliegende Planung eingeflossen.

11. Einige Einwender meinen, die Planung sei unvollständig, weil kein eigenständiges Niederschlags-Abflussmodell erstellt worden sei.

Es wurde darauf verzichtet, Häufigkeit und Abflussspende über ein Niederschlags-Abfluss-Modell zu bestimmen. Stattdessen wurden diese Daten durch eine Übertragungsfunktion aus einem anderen Einzugsgebiet abgeleitet. Dies Vorgehen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Absicherung der Werte durch ein Niederschlags-Abfluss-Modell bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da die vorliegenden Ergebnisse mit den vorhandenen Hochwasserbeobachtungen übereinstimmen.

12. Viele Einwender fordern eine Sanierung der vorhandenen Hochwasserschutzmauer, eventuell solle eine Spundwand unmittelbar vor die jetzige Mauer gesetzt werden und mit Beton verfüllt werden.

Eine Sanierung der vorhandenen Ufermauer ist wegen Abgängigkeit derselben unmöglich. Eine Alternative hierzu wäre, eine neue Spundwand vor der alten abgängigen Ufermauer zu rammen. Diese Variante wurde im Rahmen der Bearbeitung des Planfeststellungsantrages untersucht und aus Gründen der Standsicherheit der vorhandenen Gebäude, der Deichverteidigung und –unterhaltung sowie der Wirtschaftlichkeit verworfen. Sie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags. Auf die Ausführungen unter III.4 wird verwiesen.

13. In vielen Einwendungen wird ein mobiler Hochwasserschutz gefordert.

Mobiler Hochwasserschutz scheidet aus mehreren Gründen aus. Zunächst ist das Einzugsgebiet der Aue/Lühe zu klein und reagiert dadurch extrem schnell auf Abflussereignisse. Deshalb existiert für das Einzugsgebiet der Aue/Lühe kein Frühwarnsystem und es kann auch nicht sinnvoll eingerichtet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der Aue/Lühe um ein tideabhängiges Gewässer handelt. Der mobile Hochwasserschutz wäre zudem auf privaten Flächen einzusetzen, deren Zugänglichkeit im Deichverteidigungsfall nicht gewährleistet werden kann. Letztendlich sind mobile Hochwasserschutz Elemente nach Erfahrungen aus anderen Gebieten anfällig für Sabotage. Aus vorgenannten Gründen kann der Deichverband der I. Meile Altenlandes bei Einsatz von mobilem Hochwasserschutz nicht die Verantwortung für die Deichsicherheit übernehmen.

14. Viele Einwender äußern die Befürchtung, dass der Wasserhaushalt und die Höhe des Grundwasserspiegels durch die beantragte Maßnahme verändert werden.

Eine erhebliche Veränderung des Wasserhaushaltes und des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Durch die Höhersetzung der Überlaufhöhe um 10 bis 15 cm wird die Anzahl der Abschlüge in den Bullenbruch geringfügig abnehmen. Unterhalb der Marschdammbücke kann es zu einer leichten Erhöhung der Wasserstände bei bestimmten Hochwasserständen um maximal 10 bis 15 cm kommen, im Gegenzug wirkt aber die Deichrückverlegung wiederum abschwächend auf die mögliche Erhöhung der Wasserstände im Lüheunterlauf. Durch die Verlegung der Aue/Lühe werden die Gewässerlänge und auch das Gefälle nicht verändert, so dass die Fließgeschwindigkeit des Wassers in der Aue/Lühe weder erhöht noch verlangsamt wird.

15. Einige Einwender und einige TöB äußern die Befürchtung, dass sich die Maßnahme negativ auf die Ortsentwässerung und auf den Wasseraustausch im Burggraben auswirken könnte.

Diesen Befürchtungen ist mit den Nebenbestimmungen II.1.6 und II.1.29 Rechnung getragen worden.

16. In vielen Einwendungen wird der Hinweis gegeben, dass eine Entschlickung/Ausbaggerung der Lühe notwendig sei, um die Fließgeschwindigkeit des Wassers in der Aue/Lühe zu erhöhen und das alte Stauvolumen wiederherzustellen.

Die Baggerung der Lühe ist nicht Angelegenheit der Deichverbände. Hierfür ist allein die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuständig. Die Bemessung der erforderlichen Deichhöhen an der Aue/Lühe geht von der Annahme aus, dass das Sperrwerk an der Lühe erst 1m über MTnw. geschlossen wird. Dadurch haben die Schlickablagerungen keinen Einfluss auf die Höhe des Bemessungshochwasserstandes.

17. Viele Einwender kritisieren, dass die Bedeutung des § 28a-Biotops in der UVS nicht angemessen gewürdigt worden sei. Es sei unklar, in welchem Umfang in den Biotop eingegriffen werde. Einige Einwender sprechen direkt von einer Zerstörung des Biotops. Insbesondere weisen mehrere Einwender darauf hin, dass in dem überplanten Gebiet ein Eisvogel lebe, der in der UVS nicht erfasst worden sei.

Es wird auf die Punkte III.6.2.2.2 und III.6.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

18. Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass im Zuge der Planung und der Bewertung der Eingriffe die Fischfauna vollkommen unberücksichtigt geblieben sei.

Zur Bewertung des Eingriffs in die Fischfauna wurde ein zusätzliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Resümee dieses Gutachtens lautet: Die Variante 1 stellt für den Fischbestand bei möglichst naturnaher Herstellung des neuen Gewässerlaufs sowie durch die Entwicklung eines 2,5 ha großen Süßwasserwattgebietes in Relation zum Urzustand eine Verbesserung der Situation dar. Den Anregungen des Gutachtens folgend wurden die Nebenbestimmungen II.1.20 und II.1.22 erlassen.

19. Viele Einwender lehnen die Variante 1 ab, weil dadurch aus ihrer Sicht „Horneburger Werte und Heimat“, das Schloss- Ensemble, das historische Ortsbild mit dem Mühlenteich unwiederbringlich zerstört werden würden.

Es wird auf den Punkt III.4 und auf Punkt III.6.2.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

20. Viele Einwender haben die Befürchtung geäußert, dass von der tideabhängigen Retentionsfläche, die durch die Rückverlegung des rechten Deiches entsteht, Geruchsbelästigungen und Insektenplagen ausgehen werden.

Hinsichtlich einer potentiellen Geruchsbelästigung und Insektenplage ändert sich die Situation nicht. Der derzeit vorhandene Verlauf der Aue/Lühe ist auch tideabhängig, der Mühlenteich bzw. Hafen fällt bei Tideniedrigwasser auch jetzt trocken und verwandelt sich in eine Schlickfläche. Durch die geplante Verlegung des neuen Wasserlaufes ist dieser erheblich weiter von der Bebauung entfernt. Insofern müsste sich die Geruchsbelästigung, sofern überhaupt vorhanden, deutlich reduzieren. Durch die ständig wiederkehrende Tide (ca. alle 6 Stunden Wechsel zwischen Süßwasserwatt und Wasserfläche) ist eine Insektenplage unwahrscheinlich.

21. Eine Vielzahl von Einwendern hat die Befürchtung geäußert, dass ihre Lebensqualität durch die beantragte Maßnahme beeinträchtigt wird. Sie führen hierfür verschiedene Gründe an. So sehen die Anwohner des Marschdammes in erster Linie eine Einbuße in der Veränderung ihrer individuellen Wohnsituation wie besonderen Blickbeziehungen, Zugang zum Wasser etc., während andere Einwender in der Veränderung des Ortsbildes und der Landschaft an sich als ihrem gewohnten Wohnumfeld eine Einbuße von Lebensqualität sehen. Auf die jeweils geltend gemachten Umstände wird bei den einzelnen Einwendungen noch eingegangen.

Grundsätzlich gilt aber, dass es sich bei dem Begriff „Lebensqualität“ in erster Linie um subjektive Empfindungen handelt, die einer rechtlichen Überprüfung weitestgehend entzogen sind. Unter objektiven Maßstäben können hierunter allenfalls Aspekte des gesunden Wohnumfeldes und menschenwürdiger Lebensweise subsumiert werden. Unter diesen objektiven Gesichtspunkten ist die beantragte Maßnahme nicht zu beanstanden. Die TdV haben überzeugend dargelegt, dass bei Verwirklichung des Vorhabens bei naturnaher Anlage des Gewässerbettes eine Aufwertung des Landschaftsbildes und die Entstehung hochwertiger Biototypen zu erwarten sind. Dies dürfte eher eine Erhöhung der Lebensqualität für die Anwohner bedeuten. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu Gesundheitsgefährdung oder menschenunwürdigen Daseinsbedingungen führen wird. Demgegenüber gibt es keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf unveränderte Blickbeziehungen oder ein unverändertes Wohnumfeld. Auch ein Anspruch auf ungehinderten Zugang zum Wasser existiert nicht.

22. Einige Einwender zweifeln die Kostenberechnung für die beantragte Maßnahme an. Sie können sich nicht vorstellen, dass diese Maßnahme die kostengünstigste ist.

Sie kritisieren außerdem, dass diese Kostenberechnung dem Antrag nicht beigelegt hat.

Die Kostenberechnung ist als Verwaltungsinternum nicht Gegenstand des Antrages. Sie liegt der Planfeststellungsbehörde mit dem Rahmenentwurf vor, entspricht den üblichen Vorgaben zur Erstellung von Kostenberechnungen und ist plausibel und nachvollziehbar. Sie liegt zusammen mit diesem Beschluss aus.

23. Einige Einwender kritisieren, dass im Antrag mehrfach auf die Verhältnisse an der Oste Bezug genommen wird. Zum Teil halten dies die Einwender für eine Verwechslung, zum Teil sind sie der Auffassung, dass im Antrag unzulässigerweise Hochwasserstände an der Oste zur Bewertung der Verhältnisse an der Aue/Lühe herangezogen werden.

In der UVS auf Seite 54 haben die TdV versehentlich den Namen der Oste statt der Aue/Lühe genannt. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Weitere Nennungen erfolgten in den Antragsunterlagen nicht.

IV.2 Einwendungen

IV.2.1 Gleichförmige Einwendungen

Nachfolgend werden in alphabetischer Reihenfolge diejenigen Personen genannt, die gleichförmige Einwendungen ohne weitere Zusätze erhoben haben.

<u>Nachname</u>	<u>Vorname</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Datum Einwendung</u>
-----------------	----------------	----------------	-------------------------

Diese persönlichen Angaben sind nicht an die Öffentlichkeit weiterzugeben.

Über die gleichförmigen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

In den gl. Einwendungen wird die beantragte Variante 1 abgelehnt, weil durch sie aus Sicht der Einwender die „Horneburger Werte und Heimat“, unwiederbringlich zerstört werden.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 19 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird in Hinblick auf die Zielsetzungen der Bundesregierung zur nachhaltigen, zukunftsfähigen Verbesserung des Hochwasserschutzes gefordert, die Rückhaltemöglichkeiten im Oberlauf der Aue und der Nebenflüsse zu sichern und umzusetzen sowie Renaturierungsmaßnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 5 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird gefordert, die Lühe auszubaggern und das alte Stauvolumen wiederherzustellen.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 16 verwiesen.

Die gl. Einwendungen fordern Pumpen, um einen Abfluss der Lühe in die Elbe auch bei (Sturm)Fluten zu gewährleisten.

Es wird auf Punkt IV.1 Ziff. 7 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird gefordert, die Funktion des Bullenbruchs als Überschwemmungsgebiet sicherzustellen.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 6 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird die Planrechtfertigung grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Auf Punkt III.3 sowie auf Punkt IV.1 Ziff. 2 wird verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird die gewählte Bestickhöhe der Hochwasserschutzmaßnahmen in Frage gestellt.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 2 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird eine Sanierung der Hochwassermauer gefordert.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 8 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird ein mobiler Hochwasserschutz gefordert.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 13 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird die Beibehaltung des alten Überlaufdeiches gefordert.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 2 verwiesen.

In den gl. Einwendungen wird die Befürchtung geäußert, dass von der tideabhängigen Retentionsfläche Geruchsbelästigungen und Insektenplagen ausgehen.

Es wird auf den Punkt IV.1 Ziff. 20 verwiesen.

IV.2.2 Gleichförmige Einwendungen mit Zusatz

Nachfolgend werden in alphabetischer Reihenfolge diejenigen genannt, die gleichförmige Einwendungen mit weiteren Zusätzen erhoben haben. Behandelt werden hier nur die zusätzlichen individuellen Einwendungen.

IV.2.3 Individuelle Einwendungen

Nachfolgend werden diejenigen Einwendungen behandelt, deren Verfasser eigenständig formulierte Stellungnahmen abgegeben haben. Die Einwender werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

In den Abschnitten IV.2.2 und IV.2.3 (S. 36 bis S. 81 des Beschlusses) werden die individuellen Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen – ohne Angabe personenbezogener Daten - auch an anderen Stellen behandelt.

IV.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.3.1 Landkreis Stade

(Stellungnahme vom 16.02.2006)

1. Der Landkreis weist auf den Mühlenteich als historischen Hafen und die historische Bebauung zwischen Marschdamm und der jetzigen Aue hin. Zur Minimierung des Eingriffes in das historische Ortsbild und zur Erhaltung des Landschaftsbildes schlägt der Landkreis eine Änderung der Variante I zur Prüfung vor: Die Aue/Lühe-Verlegung erfolgt wie geplant, die Trasse des neuen Deiches schwenkt vom alten Verlauf aber erst in Höhe des geplanten Verbindungsgrabens Richtung Marschdamm-Brücke ab. Die Abstände des Deiches zu den Häusern am Marschdamm und zur neuen Aue/Lühe sind sinnvoll zu wählen. Damit können der Mühlenteich und die Aue bis zur Marschdamm-Brücke erhalten bleiben, es muss jedoch der Wasseraustausch erhalten bleiben. Auf Höhe der Marschdamm-Brücke erfolgt eine Absperrung des Altarms der Aue.

Der Vorschlag wurde während der Planung mit dem Landkreis Stade und der Gemeinde Horneburg sowie den Antragstellern diskutiert. Für die Sicherung des Wasseraustausches sind Be- und Entwässerungsbauwerke zur Deichquerung erforderlich. Diese stellen ein zusätzliches Risiko für die Deichsicherheit dar und erschweren die Deicherhaltung. Deshalb und weil keine der beteiligten Körperschaften gewillt war, die Unterhaltung zu übernehmen, und ein deutlicher Vorteil für Landschafts- oder Ortsbild nicht erkennbar war, wurde diese Alternative verworfen.

2. Der Landkreis weist ferner darauf hin, dass der Grunderwerbsplan so geändert werden muss, dass alle Flächen zwischen der alten Aue/Lühe und dem neuen Deich auf der Ostseite als zu erwerbende Flächen gekennzeichnet werden müssen. Der Landkreis wird keine Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Dieser Hinweis ist korrekt. Der Grunderwerbsplan ist von den TdV entsprechend überarbeitet worden.

3. Außerdem fordert der Landkreis, das Stahlrohrsieb DN 500 direkt durch den Damm der Kreisstraße 36n in den Bullenbruch zu führen und die Leistungsfähigkeit des Siebes nachzuweisen.

Im Zuge der Fertigstellung der K 36n wurde bereits das Stahlrohrsieb in dem Straßendamm verlegt. Damit hat sich dieser Punkt erledigt.

4. Der Landkreis weist auf die Entbehrlichkeit des Durchlasses in km 1+560 der K 36n hin (Anlage 4, Blatt 3.1).

Dieser Punkt hat sich durch den Bau der K 36n erledigt.

5. Der Landkreis fordert, dass die Entwässerung des Gewerbegebietes westlich der K 36n auch während eines Hochwasserereignisses gesichert sein muss.

Die Ortsentwässerung ist zwischen TdV und dem Flecken Horneburg abzustimmen und zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde die Nebenbestimmung II.1.6 erlassen.

6. Die Darstellung in den Lageplänen sollte nach Auffassung des Landkreises die Lage der im Planfeststellungsbeschluss zum Bau der K 36n festgelegten Gräben enthalten. Die Anschlüsse an die neu geplanten Gräben sind daran anzupassen.

Dieser Punkt hat sich durch den Bau der K 36n erledigt.

7. Der Landkreis fordert, die neue Lage des Radweges einschließlich der notwendig werdenden Verschwenkungen darzustellen und gibt Vorgaben für den Abstand Radweg K 36n.

Durch den Bau des K 36n einschließlich des Radweges und des Einbaus der Rohre des Überfallbauwerkes in den Dammkörper der K 36n hat sich diese Einwendung erledigt.

8. Der Landkreis fordert, dass das Abfahren von der K 36n auf die Deichverteidigungswege bzw. umgekehrt für den motorisierten Verkehr verhindert wird.

Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung II.1.26 Rechnung getragen. Gleichmaßen erscheint es sinnvoll, den motorisierten Verkehr insgesamt von den Deichverteidigungswegen fern zu halten. Die Nebenbestimmung II.1.26 wurde daher so gefasst, dass die Zufahrt zu den Deichverteidigungswegen durch Aufstellen von Schranken grundsätzlich unterbunden wird.

9. Der Landkreis fordert, dass die Restfläche zwischen dem neuen Deich nördlich der Rohrdurchlässe so auszubilden ist, dass die Entwässerung der K 36n gewährleistet ist. Er schlägt eine Aufhöhung der Fläche vor.

Die Entwässerung der genannten Fläche wird durch den Deichlängsgraben gewährleistet. Eine Aufhöhung ist daher nicht erforderlich.

10. Der Landkreis fordert eine Zuwegungsmöglichkeit zu der Fläche, die von der K 36n, dem Mittelkanal und dem neuen Kanal umgeben wird.

Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung II.1.27 Rechnung getragen.

11. Der Landkreis fordert, dass der Straßendamm der K 36n für den Fall eines Hochwasserereignisses und dem daraus resultierenden Aufstau im Bullenbruch gegen Aus- und Unterspülungen gesichert werden muss.

Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung II.1.3 entsprochen. Die Anordnung der vorsorglichen Sicherungsmaßnahmen ist erforderlich, weil seitens der TdV noch nicht abschließend nachgewiesen wurde, welche langfristigen Auswirkungen die Ausgestaltung des Überlaufbauwerkes auf die Strömungsverhältnisse im Bullenbruch haben wird. Daher ist nicht abschätzbar, ob die vorhandene Ausgestaltung des Straßendamms der K 36n zur Sicherung vor Aus- und Unterspülungen ausreichend ist.

12. Der Landkreis fordert zudem, das Aueufer und die anderen Gewässerufer weitgehend naturnah zu gestalten.

Dieser Forderung ist mit der Nebenbestimmung II.1.20 entsprochen worden. Ein naturnaher Gewässerausbau trägt den Forderungen des Art. 4 EU-WRRL Rechnung. Die TdV haben nach Auswertung des Fischgutachtens mitgeteilt, dass eine naturnahe Gewässergestaltung mit dem Vorhaben vereinbar ist.

13. Der Landkreis fordert, die Überflutungsbereiche zwischen den Deichen der Sukzession zu überlassen und eine mögliche Oberflächengestaltung des neuen Außendeichsbereiches in Abstimmung mit dem Naturschutzamt erfolgen soll.

Dieser Forderung ist mit der Nebenbestimmung II.1.21 Rechnung getragen worden. Im Hinblick auf die nachstehend unter VI.1.7 noch zu behandelnde Stellungnahme des LAVES erschien es zweckmäßig, auch diese Behörde an der Oberflächengestaltung zu beteiligen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Überflutungsfläche um ein Süßwasserwatt handelt, welches regelmäßig alle 12 Stunden überströmt wird. Bei Rückgang der Tide muss die Oberfläche so gestaltet sein, dass die Fische in den Hauptstrom zurückfinden.

14. Der Landkreis schlägt im Hinblick auf das Minimierungsgebot des § 8 NNatG vor, auf Befestigung der Ufer möglichst zu verzichten.

Dem ist mit der Nebenbestimmung II.1.20 entsprochen worden. Die Forderung steht im Einklang mit den Ergebnissen des Fischgutachtens und entspricht der auch europarechtlich relevanten Forderung nach möglichst naturnaher Gewässergestaltung. Die Nebenbestimmung war allerdings mit der Einschränkung zu versehen, dass auf eine Uferrandbefestigung dort nicht verzichtet werden kann, wo dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Insbesondere sind hierbei Aspekte der Deichsicherheit zu berücksichtigen. Das Vorhaben dient vorrangig dem Hochwasserschutz. Das dahinter stehende Allgemeinwohlinteresse des Schutzes von Leib, Leben und hochwertigen Sachgütern der Bevölkerung gebietet es, diesem im Zweifel Vorrang vor dem Interesse des Naturschutzes einzuräumen.

15. Der Landkreis wünscht, dass der Kreisstraßenbaulastträger, die untere Deich-, Wasser- und Naturschutzbehörde bei der Planung und Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.

Dieser Forderung trägt die Nebenbestimmung II.1.7 Rechnung.

16. Ferner ist dem Landkreis nicht plausibel, dass sich am Straßendamm Wasser sammelt und sich keine Grasnarbe entwickeln kann.

An der hier in Rede stehenden Stelle befindet sich der tiefste Punkt des Bauwerkes. Es ist damit zu rechnen, dass sich dort ständig Wasser sammelt. Daher kann sich keine belastbare Grasnarbe ausbilden, die den hohen Fließgeschwindigkeiten des überströmenden Wassers standhalten kann.

17. Der Landkreis schlägt vor, die Sohle des Verbindungskanals so tief anzuordnen, dass die 10 Hamco-Thyssen Rohre nach einer Flutwelle wieder leer laufen können. Dies würde die Unterhaltung erheblich vereinfachen. Auch vertritt der Landkreis die Auffassung, dass bei einer tiefen Sohle ständig Wasser im Verbindungskanal steht und damit einer Verbuschung vorgebeugt wird.

Die Tiefe der Sohle des Verbindungskanals ergibt sich aus der hydraulischen Berechnung und aus der Sohlentiefe des Mittelkanals. Inwieweit die 10 Hamco-Thyssen Rohre nach einer Flutwelle leer laufen, ergibt sich allein aus der Wasserstandshöhe im Mittelkanal, der die Wasserstandshöhe des Verbindungskanals bestimmt.

18. Der Landkreis schlägt zur Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit im Verbindungskanal vor, Schwellen oder Findlinge in den Kanal einzubauen.

Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit bedarf der Verbindungskanal einer Steinschüttung entlang des Kanals. Inwieweit hier sinnvoller Weise Schwellen und Findlinge eingebaut werden sollten, liegt im Ermessen des TdV. Insgesamt ist aber im Sinne

der Nebenbestimmung II.1.2 auf eine naturnahe Gewässergestaltung zu achten, soweit dies technisch vertretbar ist

19. Dem Landkreis ist die Entwässerung des östlich gelegenen Gewerbegebietes nicht plausibel dargestellt.

Durch die Fertigstellung der Baumaßnahme K 36n wurde die Entwässerung des Gewerbegebietes bereits neu geordnet. Mit der Nebenbestimmung II.1.6 wird die ordnungsgemäße Ortsentwässerung einschließlich des Gewerbegebietes gewährleistet.

IV.3.2 Flecken Horneburg und Samtgemeinde Horneburg

(Stellungnahme des Fleckens Horneburg vom 22.02.2006, der sich die Samtgemeinde Horneburg in vollem Umfang anschließt)

Der Flecken Horneburg spricht sich im Grundsatz für die beantragte Variante 1 aus und begrüßt die Planung.

1. Der Flecken fordert als Ersatz für das „Mühlenloch“ eine rd. 1.200 m² große Wasserfläche mit einer ständigen Mindesttiefe von einem Meter zwischen dem westlichen neuen Deich und dem verlegten Gewässerprofil. Die Wasserfläche soll die touristische Anbindung Horneburgs an den Lüheverlauf sicherstellen.

Dem Ansinnen des Fleckens wird mit der Nebenbestimmung II.1.24 Rechnung getragen. Der Flecken hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, er sei sich bewusst, dass eine zusätzliche Wasserfläche der Vereinbarung zwischen den TdV und dem Flecken Horneburg über die künftige Unterhaltung bedürfe. Er sei auch bereit, Unterhaltungspflichten zu übernehmen. Nach Vorlage dieser Vereinbarung ist die Wasserfläche wie in der Nebenbestimmung II.1.24 angeordnet herzurichten. Sollte die Vereinbarung bis zu Beginn der beantragten Maßnahme nicht zu Stande kommen, entfällt diese Pflicht der TdV, weil die Wasserfläche für die Hochwassersicherheit und den Wasserabfluss nicht erforderlich ist. Es wäre daher unbillig, die TdV dauerhaft mit dem hierfür erforderlichen Unterhaltungsaufwand zu belasten.

2. Der Flecken bittet, den Privatanliegern und dem Flecken Horneburg die Flächen des alten Aue/Lüheverlaufes zur langfristigen Nutzung anzubieten.

Dieser Bitte ist mit der Nebenbestimmung II.1.25 Rechnung getragen worden.

3. Der Flecken fordert, an den neuen Deich der I. Meile einen festen Übergang zu einem neu anzulegenden Anlegesteg für Boote zu realisieren.

Dem Wunsch des Fleckens, an den neuen Deich der I. Meile einen festen Übergang zu einem neu anzulegenden Anlegesteg für Boote zu realisieren, kann nicht entsprochen werden. Ein Anlegesteg ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zurzeit ist ein solcher Anleger nicht vorhanden, so dass auch ein Anspruch auf Besitzstandswahrung nicht ersichtlich ist.

4. Weiter fordert der Flecken, den Zu- und Ablauf des Burggrabens durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die jetzige Entwässerungssituation ändert sich nicht, daher ist der Zu- und Ablauf des Burggrabens sichergestellt. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung II.1.29 hingewiesen.

5. Der Flecken hält die Ortsentwässerung für nicht ausreichend, macht konkrete Vorschläge und fordert hydraulische Berechnungen.

Die Ortsentwässerung ist zwischen TdV und dem Flecken Horneburg abzustimmen und zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde die Nebenbestimmung II.1.6 erlassen.

IV.3.3 Samtgemeinde Lühe

(Stellungnahme vom 30.03.2006)

Die Samtgemeinde fordert, die Überfallhöhe von der Aue in den zukünftigen Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch östl. von Horneburg auf NN+2,20 m festzusetzen.

Es wird auf Punkt. IV.1 Ziff. 2 verwiesen.

IV.3.4 Gemeinde Neuenkirchen

(Stellungnahme vom 30.03.2006)

1. Die Gemeinde spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Verlaufs der Aue aus.

Es wird auf Punkt III.4 und auf den Punkt IV.1 Ziff. 1 verwiesen.

2. Die Gemeinde fordert Rückhaltungsmöglichkeiten und Renaturierungsmaßnahmen im Oberlauf der Aue und deren Nebengewässer unbedingt zu sichern und entsprechend umzusetzen.

Der Punkt III.4 sowie der Punkt IV.1 Ziff. 5 gehen ausführlich auf diese Forderung ein.

3. Die Gemeinde schlägt vor, das Gebiet des „Bullenbruchs“ als offizielles Überschwemmungsgebiet auszuweisen.

Die Ausweisung des Bullenbruchs als Überschwemmungsgebiet ist beabsichtigt, wird jedoch nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren geregelt. Um den Bullenbruch als Überschwemmungspolder gezielt nutzen zu können, sind bautechnische, planungs- und nutzungsrechtliche Maßnahmen erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren für den Bullenbruch des Deichverbands II. Meile Alten Landes erarbeitet.

4. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Überfallhöhe von der Aue in den zukünftigen Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch östl. von Horneburg gegenüber der derzeitigen Höhe nicht erhöht werden dürfe.

Der Punkt.IV.1 Ziff 2 befasst sich intensiv mit der Höhe der Überlaufschwelle, darüber hinaus behandelt auch der Punkt III.4 dieses Thema.

5. Die Gemeinde fordert, die Lühe müsse entschlickt/ausgebaggert werden, um so die Fließgeschwindigkeit des Wassers zu erhöhen.

Es wird auf den Punkt.IV.1 Ziff 16 verwiesen.

IV.3.5 Gemeinde Guderhandviertel

(Stellungnahme vom 03.03.2006)

Die Gemeinde Guderhandviertel fordert die Überfallhöhe von der Aue in den zukünftigen Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch östlich von Horneburg auf NN+2,20 m festzulegen.

Es wird auf Punkt III.4 und auf Punkt IV.1 Ziff. 2 verwiesen.

IV.3.6 Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA)

(Stellungnahme vom 08.02.2006)

1. Das WSA weist auf die Notwendigkeit hin, den Pegel Horneburg weiterhin betreiben zu können.

Dieser Notwendigkeit wird mit der Nebenbestimmung II.1.13 Rechnung getragen.

2. Das WSA weist daraufhin, dass sich aus der geplanten Verfüllung des Lüheabschnittes rechtliche Konsequenzen ergeben. Hier ist eine Entwidmung der Bundeswasserstraße erforderlich.

Die Entwidmung der Bundeswasserstraße ist durch Bundesgesetz zu bewerkstelligen. Dies kann mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht geleistet werden. Im Vorgriff auf diese Entwidmung sind aber die späteren Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten zu klären. Mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist deshalb eine Vereinbarung über die künftigen Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden des zu verfüllenden Gewässers zu treffen. Daher war die Nebenbestimmung II.1.4 zu erlassen.

IV.3.7 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 10.02.2006)

1. Das LAVES weist daraufhin, dass im Zuge der Planung und der Bewertung der Eingriff in die Fischfauna vollkommen unberücksichtigt geblieben ist.

Zur Bewertung des Eingriffs in die Fischfauna wurde ein zusätzliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Resümee dieses Gutachtens lautet: Die Variante 1 stellt für den Fischbestand bei möglichst naturnaher Anlage des neuen Gewässerlaufs sowie durch die Entwicklung eines 2,5 ha großen Süßwasserwattgebietes in Relation zum Urzustand eine Verbesserung der Situation dar. Wegen der Einzelheiten wird auf Punkt I-II.6 verwiesen.

2. Das LAVES bittet darum, vor der Verfüllung des Mühlenteiches das geplante Verbindungsgewässer zur Aue/Lühe herzustellen, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen. Gleichzeitig empfiehlt das Amt die Einschaltung eines Fischereisachverständigen.

Dieser Bitte ist mit der Nebenbestimmung II.1.23 entsprochen worden.

3. Das LAVES empfiehlt, dass die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Auch diese Empfehlung wurde mit der Nebenbestimmung II.1.23 umgesetzt.

4. Das LAVES weist darauf hin, dass der Bereich vor der Überlaufschwelle bei Hochwasser überflutet wird. Bei absinkenden Wasserständen müsse gewährleistet sein, dass die Fische ungehindert in die Aue/Lühe zurückwandern können.

Die angesprochenen Flächen unterliegen dem Tideeinfluss, sie fallen somit 2-mal täglich trocken. Durch die Nebenbestimmung II.1.22 wird eine entsprechende Geländegestaltung sichergestellt, so dass die Fische den Weg zurück ins Gewässer finden können.

5. Das LAVES weist darauf hin, dass bei Überflutung des Überfallbauwerkes Fische auch in das geplante neue Verbindungsgewässer zum Mittelkanal gelangen. Soweit möglich sollte ein Austreten von Fischen aus dem unmittelbaren Gewässerbett einschließlich Hochwasserpolder vermieden werden, da die Fische aufgrund des im Mittelkanal vorhandenen Schöpfwerkes keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit haben, in die Aue/Lühe zurückzugelangen.

Durch den geplanten Überlauf in den Bullenbruch ergeben sich gegenüber dem vorhandenen Zustand keine negativen Änderungen für die Fischfauna, sondern durch das Anheben der Überlaufschwelle werden Abschlüge in den Bullenbruch seltener stattfinden. Eine weitergehende Regelung ist daher entbehrlich.

6. Das LAVES bittet einige mögliche Maßnahmen zu prüfen, um die vorgenannten Beeinträchtigungen zu verhindern: Einbau einer Wanderbarriere (z.B. Rechen/Gitter mit möglichst geringen lichten Weiten).

Der Einbau einer Wanderbarriere ist nicht möglich. Beim Einbau von Rechen oder Gitterstäben käme es zu einem unkontrollierten Aufstauen am Überlaufbauwerk infolge Verkräutung.

7. Das LAVES schlägt bauliche Veränderungen des Schöpfwerkes und Änderung des Schöpfwerkbetriebes vor, um eine ungehinderte Wanderung von Fischen aus dem Mittelkanal in die Aue/Lühe zu ermöglichen.

Es gibt derzeit keine wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten einer Fischaufstiegshilfe an einem Schöpfwerk.

8. Das LAVES fordert, dass die Bauwerke zur Kreuzung der K 36n für Fische ungehindert passierbar sind.

Das Querungsbauwerk unter der K 36n ist für Fische ungehindert passierbar. Das Bauwerk steht über den Verteilerkanal mit den Gewässern im Bullenbruch barrierefrei in Verbindung.

9. Insbesondere sollen die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird.

Die TdV haben zugesichert, dass dies im Zuge der Ausführungsplanung gewährleistet wird. Auf die Zusage unter Punkt II.2 wird verwiesen

10. Die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen sollen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen.

Auf die Wassertiefe in den Durchlässen haben die TdV keinen Einfluss mehr, da die Durchlässe im Rahmen der Fertigstellung der K 36n bereits verlegt worden sind. Die Fische können aber ungehindert aus den Durchlässen über den Verteilerkanal in das Gewässersystem des Bullenbruchs gelangen.

11. Das LAVES fordert, dass jeweils eine ortstypische Substratauflage eingebracht wird.

Dies kann nicht sichergestellt werden, da im Hochwasserfalle Fließgeschwindigkeiten möglich sind, die sämtliches Sohlsubstrat wegspülen.

12. Ein Tunneleffekt sollte nach Auffassung des LAVES möglichst vermieden werden.

Ein Tunneleffekt ist bei einer Durchlasslänge von ca. 18,00 m und einer lichten Höhe von ca. 1,80 m nicht auszuschließen. Allerdings ist im Bemessungsfall nicht damit zu rechnen, dass die Fische durch diesen Effekt beeinträchtigt werden. Das Wasser wird dann derart hohe Fließgeschwindigkeiten erreichen, dass ein längerer Verbleib der Fische im Durchlass nicht zu erwarten ist.

IV.3.8 NLWKN - Betriebsstelle Stade, GB III

(Stellungnahme vom 24.03.2006)

Der NLWKN - Betriebsstelle Stade bittet um Prüfung, ob das Ufer im neuen Verlauf durchgehend beidseitig mit Steinschüttungen befestigt werden muss. Der NLWKN - Betriebsstelle Stade bittet weiterhin um Prüfung, ob die Ufer des Kanals (Verbindung von Durchlässen unter der K36 zum Mittelkanal) nicht evtl. mit sog. Röhrichtwalzen/Vegetationsfaschinen o. ä. gesichert werden können statt mit Steinen. Gleiches gilt für den Bereich zwischen dem Überfallbauwerk und der K 36n. Der NLWKN - Betriebsstelle Stade schlägt vor, den Hochwasserpolder zwischen den Deichen stärker dem Tideeinfluss und der Sukzession auszusetzen, damit sich ggfs. Röhrichte und Auwaldbereiche entwickeln können.

Mit den Nebenbestimmungen II.1.20 und II.1.2 wird der naturnahe Ausbau des Aue/Lühe-Verlaufes und des Verteilerkanals gewährleistet. Wegen der hohen Fließgeschwindigkeit zwischen Überlaufschwelle und Durchlass K 36n kann auf die Pflasterung nicht verzichtet werden. Der Anregung des NLWKN - Betriebsstelle Stade, den Hochwasserpolder zwischen den Deichen dem Tideeinfluss und der Sukzession zu überlassen, wird mit der Nebenbestimmung II.1.21 gefolgt.

IV.3.9 Wasser- und Bodenverband Bullenbruch

(Stellungnahme vom 03.02.2006)

Der Verband spricht sich für die beantragte Variante I aus. Der Verband beschreibt die Entwässerungseinrichtungen in dem überplanten Gebiet und in dem Gebiet, dessen Entwässerung durch das überplante Gebiet verläuft.

Bereits durch den Bau der K 36n wurde die Entwässerungssituation wesentlich verändert. Sofern der Verband noch Regelungsbedarf sieht, ist ihm mit der Nebenbestimmung II.1.28 die Möglichkeit gegeben, seine Interessen einzubringen.

IV.3.10 Unterhaltungsverband Altes Land

(Stellungnahme vom 09.02.2006)

1. Die Hamco-Thyssen Rohre unter der K 36n sollen nach Forderung des Unterhaltungsverbandes leer laufen können, um nicht zu verschlammen und die Gefahr einer Verbuschung zu vermindern.

Auf die Wassertiefe in den Durchlässen haben die TdV keinen Einfluss mehr, da die Durchlässe im Rahmen der Fertigstellung der K 36n bereits verlegt worden sind. Die Unterhaltung der Durchlässe erfolgt durch den Landkreis Stade.

3. Die Unterhaltung der Rohre möchte der Unterhaltungsverband nicht übernehmen.

Die Unterhaltung der Durchlässe erfolgt durch den Landkreis Stade. Der Planfeststellungsbehörde liegt eine entsprechende Erklärung des Landkreises Stade vor.

IV.3.11 Unterhaltungsverband Aue

(Stellungnahme vom 07.02.2006)

Der Unterhaltungsverband begrüßt die vorgelegte Planung, fordert aber eine Einigung über die künftige Unterhaltung des Gewässers.

Grundsätzlich ist der Unterhaltungsverband für die Unterhaltung des Gewässers zuständig. Erhöhter Unterhaltungsaufwand, der aus dem Ausbauzweck resultiert, obliegt hingegen gemäß § 98 Abs. 4 NWG dem Ausbauunternehmer. Eine vertragliche Regelung über die Unterhaltung des neu ausgebauten Gewässers ist daher erforderlich. Deshalb wurde die Nebenbestimmung II.1.5 erlassen.

IV.3.12 Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband

(Stellungnahme vom 07.02.2006)

Der Unterhaltungsverband spricht sich für die beantragte Maßnahme aus, spricht sich jedoch dafür aus, die bisherige Überlaufhöhe von NN+2,25 m zu belassen.

Es wird auf Punkt. IV.1 Ziff. 2 verwiesen.

IV.3.13 Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade

(Stellungnahme vom 03.02.06)

Der Kreisbauernverband Stade begrüßt aus landwirtschaftlicher Sicht die vorgesehenen Maßnahmen und geht davon aus, dass langfristig die Häufigkeit möglicher Hochwasserabschläge in den Bereich des Bullenbruchs reduziert wird. Der Kreisbauernverband Stade bedauert jedoch, dass diese Annahme anhand der Planunterlagen nicht überprüfbar ist, da die entsprechenden Daten fehlen.

Der gesamten Planung der hier beantragten Maßnahme und des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch

liegen umfangreiche hydraulische Berechnungen zu Grunde. Diese Berechnungen für Gewässer und Überlauf basieren auf Extremwertdaten, daher waren die Mittelwerte aus Tide- und Oberwasserabfluss nicht relevant. Durch die leichte Anhebung der Überlaufschwelle ist gewährleistet, dass die Häufigkeit der Hochwasserabschläge in den Bullenbruch reduziert wird. Die aus anderen Ursachen ggf. auftretenden Änderungen von Tidedaten sind nicht Gegenstand des Verfahrens, weil die beantragte Maßnahme nur Einfluss auf die Hochwasserdaten der Aue/Lühe hat. Bei erhöhten Tidehochwasserständen wird das Lühesperrwerk geschlossen, so dass zukünftig möglicherweise höher auflaufende Sturmfluten keinen Einfluss auf die beantragte Maßnahme haben. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach künftig so dramatische Veränderungen der Hochwasserspitzenabflüsse zu erwarten wären, dass dies eine Änderung der Planung erfordern könnte.

Der Kreisbauernverband Stade weist darauf hin, dass es unmittelbar unterhalb der Verbandsentwässerungsanlagen zu einer deutlichen Verschlickung der Lühe gekommen ist und der notwendige Pumpaufwand dadurch zugenommen hat.

Hierzu wird auf Punkt IV.1 Ziff. 16 verwiesen.

Der Kreisbauernverband Stade fragt, ob für den Fall eines Hochwasserereignisses gegenüber früheren Hochwasserereignissen deutlich höhere Wassermengen in den Bullenbruch einströmen könnten, und ob sich daraus schwerwiegende Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie der Entwässerungseinrichtungen ergeben könnten. Weiter fragt er, wie im Hochwasserfall die Folgekosten für die Flächennutzung und den örtlichen Wasser- und Bodenverband geregelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach Überflutung der Überlaufschwelle sich die überströmenden Wassermengen nicht wesentlich gegenüber dem alten Zustand verändern werden. Die Regelung der angesprochenen Folgekosten ist mit der Nebenbestimmung II.1.28 gewährleistet.

Zum Schluss schlägt der Kreisbauernverband Stade vor, dass die Fläche im nordöstlichen Planbereich zwischen der K 36n im Osten sowie der nördlich des Überlaufbauwerkes verlaufenden Neubau-Deichstrecke aufgefüllt werden sollte, um zukünftig die laufende Unterhaltung dieser Fläche zu erleichtern.

Der Vorschlag des Kreisbauernverband Stade wurde zur Kenntnis genommen, eine Unterhaltung der genannten Fläche ist jedoch von den TdV nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich.

IV.4 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

IV.4.1 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. (LFV)

(Stellungnahme vom 06.02.2006)

Der LFV bemängelt die Nichtberücksichtigung der Auswirkungen auf die Fischfauna im Rahmen der UVS.

Zur Bewertung des Eingriffs in die Fischfauna wurde ein zusätzliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Resümee dieses Gutachtens lautet: Die Variante 1 stellt für den Fischbestand bei möglichst naturnaher Herstellung des neuen Gewässerlaufs sowie durch die Entwicklung eines 2,5 ha großen Süßwasserwattgebietes in Relation zum

Urzustand eine Verbesserung der Situation dar. Den Anregungen des Gutachtens folgend wurden die Nebenbestimmungen II.1.20 und II.1.22 erlassen.

Der LFV weist darauf hin, dass bei Überlaufen des Wassers aus der Aue/Lühe in den Bullenbruch Fische in das dortige Gewässersystem eingetragen werden. Ohne Rückkehrmöglichkeit in das Fließgewässer erwartet der LFV Fischsterben oder Fischschäden im Bereich des Schöpfwerkes.

Durch den geplanten Überlauf in den Bullenbruch ergeben sich gegenüber dem vorhandenen Zustand keine negativen Änderungen für die Fischfauna, sondern durch das Anheben der Überlaufschwelle werden Abschlüge in den Bullenbruch eher seltener stattfinden.

Der LFV hält die geplante Aue/Lühe-Verlegung für eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna, die Kompensationsbedarf hervorruft. Der Verband erwartet dauerhafte Verbesserungen des Fischlebensraumes Aue/Lühe, der durch die starke Verlandung/Verschlammung belastet ist.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die Ufer sollten keine Steinschüttungen erhalten, sondern möglichst steil ausgebaut werden. Durch Uferabbrüche und Auskolkungen kann sich so in kurzer Zeit ein möglichst naturnaher Gewässerabschnitt von selbst wieder ausbilden.

Es sollte ein relativ geradliniger Verlauf des neu anzulegenden Gewässers vermieden werden. Das Gewässer sollte dermaßen verschwenkt werden, dass Kurven entstehen, die mit Prallhang und Gleithang Auskolkungen zulassen, die wiederum auch den großen Fischen ausreichend Unterstellmöglichkeiten bieten.

Die Gewässersohle im zu schaffenden Gewässer sollte nicht eben sein sondern auch größere Kuhlen aufweisen. Gewässeraufweitungen schaffen Bereiche mit geringerer Strömung, Verengungen höhere Strömung, dies verhindert ein Verschlammen der Kuhlen.

Das vorhandene Grabennetz des Grünlands sollte zum Fluss hin geöffnet werden, so dass die Fische bei ablaufendem Wasser sich in den Fluss zurückziehen können.

Der LFV regt an, die Punkte Durchgängigkeit des Hochwasserentlastungspolders und Verbesserung des Fischlebensraumes Aue/Lühe im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit LAVES und einem Vertreter seines Vereins abzustimmen.

Der Anregung des LFV wird mit der Nebenbestimmung II.1.21 entsprochen.

IV.4.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Stade (Stellungnahme vom 25.02.2006)

Der BUND kritisiert, dass an mehreren Stellen des Antrages die Varianten I und II verwechselt worden seien, ebenso Oste und Lühe sowie Horneburg und Freiburg. Insofern sei der Antrag widersprüchlich.

Sofern es zu Verwechslungen gekommen ist, handelt es sich um Schreibfehler, die nicht zu einer Fehlerhaftigkeit des Antrages führen.

Die im Antrag angegebene Bestickhöhe von NN+3,50m soll nicht mit der von der Bezirksregierung geforderten Höhe von NN+3,20m übereinstimmen.

In einem abschließenden Vermerk des NLWKN -Direktion – (Rechtsnachfolger der

Bezirksregierung) vom 09.09.2005 wird das Bestick auf NN+3,50m festgelegt. Der Vermerk ist in der Anlage 6 der Antragsunterlagen nachrichtlich enthalten.

Der BUND bemängelt weiterhin, dass die Breite der Deichkrone im Antrag einmal mit 3,00 m und ein anderes Mal mit 4,00 m angegeben sei. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Laut DIN 19712 sollte die Deichkrone im Allgemeinen mindestens 3 m breit sein. Der Deich im Bereich der II. Meile Alten Landes erhält deshalb eine Deichkronenbreite von 3,00 m. Die Deichkrone im Bereich der I. Meile Altenlandes muss aus Platzgründen den Deichverteidigungsweg von 3 m Breite aufnehmen. Deshalb wird hier die Deichkrone 4,00 m breit angelegt

Aus Sicht des BUND ist die Bedeutung des Mühlenteiches und des Verlaufes der Lühhe bis zum Schöpfwerk nicht ausreichend gewürdigt worden. Der BUND vertritt die Ansicht, dass der Mühlenteich unter Denkmalschutz steht.

Der Mühlenteich steht nach Angabe des Landkreises Stade als untere Denkmalschutzbehörde nicht unter Denkmalschutz. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturgüter werden im Rahmen der UVP unter Punkt III.6 erfasst und bewertet.

Der BUND vermisst Angaben über die Herkunft des benötigten Bodenmaterials für den Deichbau.

Der Antragsteller hat auf Anfrage erklärt, dass der Boden für die Deichkernherstellung aus dem Abraumboden der Entnahmen für die A 26 (dort liegt Lehmboden und Mergelboden auf Depot) antransportiert wird. Der notwendige Kleiboden wird aus einer Kleideponie des Deichverbandes II. Meile Alten Landes antransportiert. Bodenentnahmestellen sind für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

Der BUND sieht einen Konflikt der vorgelegten Planung mit den Kompensationsmaßnahmen der A26 im Bullenbruch.

Dieser mögliche Planungskonflikt ist erkannt worden. Deshalb werden die TdV mit der Nebenbestimmung II.1.1 verpflichtet, vor Maßnahmebeginn die Vereinbarkeit der beantragten Maßnahme mit den Kompensationszielen der Maßnahme für die A 26 im Bullenbruch nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis ist ein Baubeginn nicht zulässig. Ergänzend wird auf Punkt III.6.2.2.2 verwiesen.

Der BUND äußert Zweifel an der Kostenberechnung, diese sei nicht mit Zahlen belegt.

Die Kostenberechnung der Varianten ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Bei der Beurteilung der Eingriffe ist nicht die fünfteilige Bewertungsskala des NLÖ angewendet worden, sondern die Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung in der Bauleitplanung.

Die Beurteilung der Eingriffe wurde beim Scoping-Termin nach § 5 UVPG abgestimmt. Die Scoping-Unterlage schlug die jetzt angewendete Methodik vor. Dies haben die Teilnehmer des Scoping-Termins nicht beanstandet.

Der BUND behauptet, die Avifauna-Kartierung sei fehlerhaft, es sei nicht der Eisvogel vermerkt, der ständig im Untersuchungsgebiet „patrouilliert“

Der § 5 UVPG-Termin bestimmte den Untersuchungsrahmen für die vorliegende Maßnahme. Hier wurde beschlossen, dass eine einmalige Begehung des Untersuchungsgebietes im Mai eines Jahres ausreichend ist. Diese einmalige Begehung hat stattgefunden. Es wurde bei der Begehung kein Eisvogel festgestellt.

Der BUND bittet abzuklären, ob die westlich und östlich der K 36n gelegenen Flächen auch Kompensationsflächen enthalten.

Die westlich gelegenen Flächen enthalten keine Kompensationsflächen. Hinsichtlich der östlich gelegenen Flächen gilt die Nebenbestimmung II.1.1

Der BUND bezweifelt, dass die Variante 1 die beste Lösung ist und bemängelt, dass diese Auffassung nicht durch Gutachten belegt ist.

Unter Punkt III.4 dieses Beschlusses wurde ausführlich dargelegt, warum die gewählte Variante die sinnvollste Maßnahme ist. Der Planung liegt das Gutachten der Universität Hannover „Hydrodynamisch-numerisches Modell der Lühe zur Berechnung von Hochwasserereignissen“ vom Dezember 2001 zu Grunde.

Der BUND fordert eine naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes. Er hat Zweifel, dass sich der Auwald entsprechend der Planung entwickelt. Stattdessen erwartet der BUND einen vegetationsfreien Sand- und Schlickfang.

Der TdV hat auf dem Erörterungstermin zugesagt, im Gewässerbett – soweit technisch möglich – auf Steinschüttungen zu verzichten. Es wird auf die Nebenbestimmung II.1.20 und 21 verwiesen. Die ausgedeichten Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Auf Grund der vorgesehenen naturnahen Gewässergestaltung ist nicht davon auszugehen, dass sich dort zukünftig ein vegetationsfreier Sand- und Schlickfang einstellen wird.

Der BUND kritisiert, dass die Bedeutung des § 28a-Biotops in der UVS nicht angemessen gewürdigt worden sei, es sei unklar, in welchem Umfang in den Biotop eingegriffen werde.

Der § 28a-Biotop wurde in die höchste Wertstufe eingestuft. Somit wurde die besondere Bedeutung ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen ist auf Punkt III.6.2.2.3 zu verweisen.

Die Dimensionierung des Kreuzungsbauwerkes mit der K 36n ist aus Sicht des BUND zu groß bemessen. Stattdessen fordert er einen naturnahen Überlauf und Durchlass.

Das Kreuzungsbauwerk mit der K 36n ist in der geplanten Dimension mit 10 Durchlässen gemäß hydraulischer Berechnung erforderlich. Eine naturnahe Gestaltung des Überlaufs und der Durchlässe ist wegen der auftretenden Strömungsgeschwindigkeiten nicht möglich.

Der BUND weist darauf hin, dass sich im Bullenbruch eine Ausgleichsfläche für den Bau der A26 befindet und befürchtet eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Situation.

Im Bullenbruch befinden sich Ausgleichs- und Kohärenzflächen. Die Auswirkungen der beantragten Maßnahme auf diese Flächen werden gemäß Nebenbestimmung

II.1.1 vor Beginn der Maßnahme dargestellt und bewertet.

Die Flächenbilanzierung in der UVS und im LBP sieht der BUND als grundlegend überarbeitungsbedürftig an. Die Flächenangaben zu der Variante I weichen zwischen LBP und UVS zum Teil stark voneinander ab.

Bei der Flächenbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist dem Planaufsteller ein Schreibfehler unterlaufen. Die Zahlen in der UVS sind richtig. Darüber hinaus hat der TdV eine Nachbilanzierung vorgenommen

Der BUND bemängelt die Einstufung des GIM und von Ackerflächen.

Die Einstufung des Deichgrünlandes basiert auf einer verwaltungsinternen Absprache zwischen dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg, die besagt, dass Deichgrünland grundsätzlich als mesophiles Grünland einzustufen ist. Dieser Standpunkt wird auch vom NLWKN mitgetragen.

Die Bilanzierung des § 28a-Biotops ist aus Sicht des BUND fehlerhaft, außerdem bemängelt er, dass die Kompensationsflächen für die nach dem Hochwasser 2002 veranlasste Sofortmaßnahme am Schlosspark bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt worden sind.

Die Bilanzierung des Biotops ist nicht zu beanstanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die UVP (Punkt III.6.2.2.3) verwiesen. Die Kompensationsfläche für die Sofortmaßnahme liegt im Streifen zwischen B 73 und der Bahnstrecke Cuxhaven – Hamburg und befindet sich damit nicht im Plangebiet. Sie wird demzufolge durch die Maßnahme nicht berührt.

Der BUND fordert die Realisierung der Variante II.

Es wird auf den Punkt III.4 „Variantenvergleich“ verwiesen.

Der BUND weist auf Widersprüche in der Zitierweise des LPB hin. Dort werde auf Seite 25 auf eine Nr. 1.6.7.2 im Erläuterungsbericht hingewiesen. Eine solche Nr. gebe es dort aber nicht. Auch inhaltlich fänden sich weder im Erläuterungsbericht noch in der UVS Aussagen zu den dort genannten Abschlagsbauwerken.

Nach Herstellung des LBP wurde der Erläuterungsbericht nochmals überarbeitet. Der zitierte Abschnitt wird in 1.5.1 beschrieben.

Der BUND spricht die Darstellung auf Seite 29 an, wonach Außendeichsflächen östlich der K 36n betroffen seien. Dort liege aber der Bullenbruch und keine Außendeichsflächen. Außerdem sei die Fläche westlich der K 36n nicht richtig berechnet worden.

Hier ist dem Planaufsteller ein Schreibfehler unterlaufen. Es muss westlich heißen, nicht östlich. Die Fläche liegt aber in jedem Falle im Außendeich. Die Flächengröße wurde digital richtig ermittelt.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband der I. Meile Altenlandes und der Deichverband der II. Meile Alten Landes tragen als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Stader Tageblatt ersetzt. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

VII. Hinweise

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im Niedersächsischen Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) sowie im Stader Tageblatt (der örtlichen Tageszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei der Samtgemeinde Horneburg und der Samtgemeinde Lühe zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter Teil I des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, eingesehen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rennspieß

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
bzgl.	bezüglich
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60-EG der Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.10.2000 (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2002 (BGBl. I. S. 1926)
GIM	Intensivgrünland der Marschen
gl.	gleichförmig
i. S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
K 36n	Kreisstraße 36 neu
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
MThw	mittleres Tidehochwasser
MTnw	mittleres Tideniedrigwasser
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEG	Nieders. Enteignungsgesetz i. d. Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (zum 31.12.2004 aufgelöst)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
Tab.	Tabelle
TdV	Träger des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
Ziff.	Ziffer
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 417)
§ 28a-Biotop	nach § 28a NNatG besonders geschütztes Biotop